Kleine Beiträge

zur

Bayerischen Landes- und Wittelsbachischen Familien-Geschichte

von

Dr. Christian Haeutle,
k. b. Reichsarchivs-Sekretär.

Augsburg, 1861.
Druck der F. C. Kremer'schen Buchdruckerei.
(A. Manz.)

Vorwort.

Die vier kleinen Abhandlungen, welche ich hier Freunden der vaterländischen Geschichte übergebe, waren ursprünglich mit noch mehreren andern zu Beilagen eines grössern Werkes über Wittelsbachische Genealogie bestimmt, an welchem ich seit mehreren Jahren arbeite.

Ich hatte gehofft, das Manuscript — vorerst blos die Herzoge Otto I. und seinen Sohn Ludwig I. den Kelheimer umfassend — in diesem Herbste noch unter die Presse zu bringen, aber Verhältnisse, deren Beseitigung nicht in meiner Macht gestanden, hielten mich von der Vollendung der Arbeit ab, die jetzt noch kaum halb fertig vorliegt.

Ihre gleichwohl schon bedeutende Bogenzahl (denn die bis hieher noch nicht versuchte Herein-

ziehung auch der **Töchter-Kinder** in die Wittelsbachische Familie erheischt Nachforschungen nach allen möglichen Richtungen hin, und gibt so selbstverständlich dem Manuscripte einen beträchtlichen Umfang) veranlasste mich, alle früher zu Beilagen bestimmten Abhandlungen, einerseits solche, die sich, wenn auch nur ganz summarisch, in den Text einschalten liessen, andererseits solche, welche nicht wirklich neue Daten bringen, aus dem grössern Werke völlig auszuscheiden.

Sie sollten dereinst in irgend einer historischen Vereins- oder Zeitschrift ein bescheidenes Plätzchen finden.

Umstände mancher Art bestimmen mich indess, diese Abhandlungen schon jetzt, gleichsam als Vorläufer einer möglichst auf Urkunden und sonstige historische Quellen gebauten Wittelsbachischen Genealogie erscheinen zu lassen.

Sachverständige mögen darüber, als über eine Erstlingsarbeit, schonend urtheilen, aber mit einem Schlusse auf das folgende Ganze, so natürlich er auch scheint, vorerst doch noch zurückhalten. Ihr wohl-

gemeinter Rath soll übrigens, wo es immer thunlich ist, entsprechende Beachtung und Anwendung finden.

Ich hoffe für die Genealogie unseres erhabenen Herrscherhauses, deren Berichtigung und Ergänzung seit Jahren die einzige Beschäftigung meiner dienstfreien Stunden bildet, manches bisher unbekannte Datum von Interresse, und in den Töchter-Kindern viel Neues bieten zu können.

Zur Herstellung einer Wittelsbachischen Familien-Geschichte gäbe das seiner Zeit eine immerhin schätzenswerthe, weil unentbehrliche Grundlage.

Es hängt eben so sehr vom nächsten Schicksale meiner grössern Arbeit ab, als von der Anerkennung vorliegender kleiner Beiträge, ob vielleicht später eine Fortsetzung der Letztern erscheinen wird.

München, Ende Dezember 1860.

Der Verfasser.

Kleine Beiträge

zur Bayerischen und Wittelsbachischen

Familien - Geschichte.

1.

Von welchem Tage an datirt sich die neue Herrschaft der Wittelsbacher über das Herzogthum Bayern?

Es scheint in der That unglaublich, dass die Feststellung dieses Datums erst durch Böhmer[1]) geschehen konnte, und vor ihm fast alle bayerischen, und beziehungsweise auch deutschen Historiker, besonders der neuern Zeit, in so bedeutender Differenz[2]) hiebei hin- und herschwankten.

---

[1]) Wittelsbachische Regesten. S. 1. Zschokke B. I. (Aarau 1813) ging dem genannten Autor allerdings voran (S. 417, Note 267); indessen fehlt hier die genauere Bezeichnung der Quellen, wie sie Böhmer (in seinen Fontes III. 492) gibt; auch wird die Sache bei Zschokke in besagter Note zu kurz und vorübergehend abgethan, während Böhmer ausserdem noch drei weitere Quellen anführt. Vgl. Note 45 S. 15 dieser Abhandlung.

[2]) Mit dieser Meinungsverschiedenheit geht die hinsichtlich der in Heinrich's des Löwen Verurtheilungs-

Kommen doch nachfolgende Daten für den Ernennungs- oder Belehnungstag Herzogs Otto vor: der 9., 24., 26., 28., 29. und 30. Juni; der 10., 11., 12., 13. und 15. Juli; der 8. und 16. September; der 10., 15. und 18. Oktober. [3])

Angelegenheit abgehaltenen Reichstage Hand in Hand. Die Zahl dieser Reichstage ist schwer festzustellen. Dies bezeugt Luden, indem er (Gesch. d. t. V. B. XI. S. 402) sagt: „Aber die Verwirrung wird fortan gross in der Geschichte; die Folge der Begebenheiten ist aus den geringen, verwirrten und widersprechenden Ueberlieferungen nicht zu entwickeln, selbst die Zahl der öffentlichen Tage, welche der Kaiser veranstaltet hat, ist nicht herauszubringen etc." (vgl. daselbst Note 20 S. 677). Auch Böttiger (in seinem „Heinrich der Löwe" S. 336 Note 385) äussert sich in ähnlicher Weise: „Es ist nicht möglich, die verschiedenen Angaben zu vereinigen etc. Die Menge der Namen (von Orten, an denen diessbezügliche Reichstage gehalten worden sein sollen) rührt unfehlbar daher, dass eigentlich Heinrich für jedes seiner beiden grossen Reichslehen dreimal vorgeladen werden musste, worauf erst an einem vierten Orte die Vollziehung des Urtheils vor sich zu gehen pflegte." Vgl. Lang baier. Jahrbücher S. 8 Note *.

[3]) Einzelne dieser Daten sind eigentlich blos die Eröffnungstage der in Sachen Heinrich's des Löwen und seines bayerischen Nachfolgers abgehaltenen Reichsversammlungen, werden aber häufig schlechthin als die Belehnungstage Otto's von Wittelsbach angenommen.

Der Hauptgrund dieses merkwürdigen Hin- und Herschwankens mag wohl darin liegen, dass eine ganze Reihe von Autoren [4]) zwischen dem Tage der Ernennung Otto's zum Herzoge von Bayern, oder seiner (minder feierlichen) Belehnung, welche insgemein auf Ende Juni bis Mitte Juli 1180 nach Regensburg verlegt wird, und zwischen einem Tage der Besitzergreifung (feierlichen Belehnung) unterscheiden, welch letztere um die Mitte Septembers oder Oktobers (1180) in (Sächsisch) Altenburg [5]) vor sich gegangen sein soll. [6])

---

[4]) So Bünau, Finsterwald, Westenrieder, Fessmaier, Mannert, Böttiger, Huschberg, Hormayr u. s. w. Auch Luden (a. a. O. S. 426) neigt sich zu dieser Ansicht hin, und lässt die Ernennung Otto's Anfangs Juli vor dem Schluss des Regensburger Reichstags, die feierliche Belehnung aber später in Altenburg (S. 429) vor sich gehen. Gewissermassen könnte auch Böttiger (a. a. O. S. 385) hieher gezählt werden, aber man vgl. über ihn die Note 12 dieser Abhandlung.

[5]) Bünau (in s. Probe einer genauen u. umständl. T. Kaiser- u. Reichshistorie etc. etc.) versteht unter obigem Altenburg irrthümlich die Altenburg bei Bamberg. Aber schon Teuthorn (in s. Gesch. d. Hessen B. III. S. 230) macht auf Sächs. Altenburg aufmerksam.

[6]) In Buder's Symmicta (B. II. p. 173—184) findet sich hierüber eine eigene Abhandlung unter dem Titel:

Es ist von dieser Unterscheidung um so leichter Umgang zn nehmen, als mit der präcisen Beantwortung der Frage: „Von welchem Tage an der Beginn der wiederhergestellten Herrschaft der Wittelsbacher über Bayern gerechnet werden dürfe?“ [7]) die Sache ohnehin ihre Erledigung findet.

Die erwähnte Antwort lautet aber: Otto wurde erst am 16. Sept. 1180 in Sächsisch-Altenburg zum Herzoge von Bayern ernannt, [8]) und zugleich damit belehnt, während auf dem mehrberegten Reichstag zu Regensburg lediglich Heinrich der Löwe seines Herzogthums Bayern auch vor den

---

Conjectura de investitura a Friderico I. Ottoni M. de ducatu Bavariae facta. Die Beweisführung erinnert zunächst an Bünau's Behandlungsart dieser Frage, indem als Ort der Ernennung Regensburg, als Ort der „solennis investiturae“ die Altenburg bei Bamberg angegeben werden.

7) Gründlich hat sich mit diesem Gegenstande P. Roman Zirngibl (in seiner Abhandlung „über die Preisfrage, wie, aus welchen Ursachen und an wen sind die Lande zu Baiern nach der Achtserklärung Heinrichs des Löwen zerfallen?“ B. III. der Neuen histor. Abhandlungen 1791) beschäftigt. Ich werde noch öfters auf ihn zurückkommen.

8) Man vgl. oben Note 1.

bayerischen Ständen und in einer bayerischen Stadt [9]) entsetzt ward.

Selbst wenn eine zweimalige [10]) Belehnnng wirklich stattgefunden hätte, oder wenn zwischen Ernennung zum Herzoge (Belehnung) und Besitzeinweisung thatsächlich unterschieden [11]) werden

---

9) Siehe Raumer (Gesch. der Hohenstaufen B. II. S 260), Luden (a. a. O. XI. S. 426), Menzel E. A. (Gesch. d. D. V. B. III. Bch. 6. S. 127), Böttiger (a. a. O. S. 347), Pfister (Gesch. d. Teutschen B. II. S. 419), Zschokke (a. a. O. I. S. 416), Lang (baier. Jahrb. S. 5), Gemeiner (Rgsbgr. Chronik I. S. 271), Mannert (Baier. Gesch. I. S. 148) u. s. w.

Zirngibl (a. a. O. S. 440) drückt sich hierüber folgendermassen aus: „Der Tag in Regensburg ist vielmehr für einen baierischen Landtag als einen Reichstag zu halten, indem fast kein einziger merkwürdiger Reichsstand, ausser den baierischen, auf demselben zugegen war. Hierin ist auch vermuthlich die Ursache zu suchen, warum Otto vielmehr in Altenburg als in Regensburg belehnt worden ist. Dieses war ein Geschäft, welches im Angesichte des ganzen in Altenburg versammelten Reichs vollstreckt werden musste."

10) Die Prüfung der (Westenrieder'schen) Geschichte von Baiern (Frankfurt und Leipzig 1787) spricht sich (S. 76) über diese „zweymalige Belehnung" in schärfster Weise aus.

11) Wenn denn einmal eine Unterscheidung gemacht werden will, so wäre eine solche zwischen dem Aufhören

dürfte, selbst dann könnte man Otto's Recht auf Bayern, und somit den Beginn seiner Herrschaft doch erst von diesem zweiten Momente an datiren.

Ein Anderes dagegen ist es, anzunehmen, dass bei des Welfen wiederholter Verurtheilung zu Regensburg kaiserlicherseits bereits an Pfalzgrafen Otto als dessen Nachfolger gedacht wurde, dass man Letztern bereits als künftigen Herzog von Bayern bezeichnete, ja dass dessfalls schon Unterhandlungen, vielleicht sogar vertrauliche Eröffnungen [12]) gepflogen wurden; aber eine förm-

---

der Welfenherrschaft in Bayern (Juli 1180) und dem Beginn des Wittelsbachischen Regiments (Sept. 1180) weder neu, noch den Quellen entgegen. Diesen Unterschied machen z. B. Zschokke (a. a. O. I. S. 417); Menzel (a. a. O. B. III. Buch 6. S. 127): „Wegen des Herzogthums Bayern hielt er (Friedrich I.) Juni 1180 einen Landtag in Regensburg, erklärte den versammelten Ständen, dass Heinrichs Herrschaft über sie aus sey, und verlieh darauf am 15. Okt. zu Altenburg etc.“; ferner Lang (baier. Jahrb. S. 5). Man vgl. noch Zirngibl (a. a. O. S. 436 ff. besonders 439).

[12]) In diesem Sinne konnte Böttiger, der in s. Bayer. Gesch. (S. 76) die Ernennung Otto's noch auf den Regensburger Reichstag verlegt, während die Belehnung „später erfolgt sei“, in s. Heinrich dem Löwen (S. 360),

liche Verleihung Bayerns, eine Ernennung Otto's zum Herzoge fand dortmals sicher noch nicht statt.

Die Beweise hiefür finden sich bei Böhmer [13]) zusammengestellt. Wenn ich sie hier wiedergebe, so geschieht es nur, weil damit ihre specielle Beziehung auf die vorliegende Frage dargethan werden soll.

1) Das Chronicon Hugonis Ratisponensis [14]) sagt: „Fridericus imperator Hainricum ducem Bairorum et Saxoniorum ducatu privavit. Et eodem anno XVI. Kal. Octobris (16. Sept.) Ottonem Palatinum in Bavaria ducem statuit. Hoc gestum est Altenburch." —

Hier ist zwischen dem Moment der blossen

ohne sich geradezu zu widersprechen (vgl. Note 4 dieser Abhandlung), allerdings sagen: „dem zu Regensburg das Herzogthum Bayern nur zugesprochen worden." Aehnlich verhält es sich mit Pfister (vgl. oben Note 9), wenn er (a. a. O. II. 419) sich ausdrückt: „er verhiess das zu seinen Händen gekommene Herzogthum dem Pfalzgrafen Otto." Auch Gemeiner (Gesch. v. Baiern etc. etc. S. 347) und Zirngibl (a. a. O. S. 440) kann hierüber nachgesehen werden.

13) Wittelsbachische Regesten. S. 1.

14) Bei Böhmer (Fontes III. 492.)

Verurtheilung Heinrich's, und dem der Ernennung Otto's deutlich unterschieden. Noch mehr tritt diese Unterscheidung hervor in den

2) Collationes et Continuatio Chronici Pegaviensis [15]): „Imperator Fridericus in nativitate S. Johannis Baptistae curiam Ratisbonae habuit, ubi Ducem Heinricum ex sententia Principum Ducatu Bavariae etc. privavit, et cum exercitu post festum S. Jacobi Saxoniam intravit" etc., dann „et in Aldenburgk veniens ex sententia Principum Ducatum Bajoariae Ottoni ante Palatino de Witilingenbach adjudicavit."

3) Dessgleichen in den Annales Bosovienses [16]), welche genau dasselbe sagen: „in nativitate S. Johannis curiam Ratisponae habuit, ubi Ducem Heinricum etc. Ducatu privavit et cum exercitu etc. Saxoniam intravit etc. et in Altenburc veniens etc. Ducatum Bajoariae Ottoni Palatino etc. adjudicavit."

Aufs klarste ist hier dargethan, dass Otto von Wittelsbach nicht schon auf dem Reichstag zu Regensburg, sondern erst später in Sachsen

---

15) Bei Mencke (Script. R. R. German. T. III. p. 147.)
16) Bei Eccard (corp. histor. Medii aevi. T. I. p. 1020.)

zum Herzog ernannt, resp. mit Bayern belehnt worden sei. [17])

Noch sprechen das Nämliche aus:

4) Das Chronicon Montis Sereni [18]), und eine weitere, von Boehmer nicht angeführte Quelle, die Excerpta ex vetustiori Chronico Weichenstephanensi, [19]) welch beide mit dem Hugo Ratisponensis darin übereinkommen, dass sie des Regensburger Reichstages nicht ausführlich Erwähnung thun.

---

17) Leider ist der Lehenbrief Kaisers Friedrich für Otto weder im Original, noch in einer Copie auf uns gekommen. Man vgl. Muffat's Worte in den gelehrten Anzeigen B. 40. v. 1856 nro. 10. S. 84 und Bachmann (Vorlegg. der fideicommissarischen Rechte etc. S. 18.)

18) Bei Mencke (a. a. O. T. II. p. 197 f.).

19) Bei Pez (Script. R. R. Austriac. T. II. p. 401.) „Eodem anno Heinricus Dux Bawariae atque Saxoniae, reus laesae Majestatis, ab Imperatore Friderico proscribitur. Anno autem sequenti Ducatus sibi uterque abjudicatus, et ipso eodem anno persequens eum Imperator procinctum in Saxoniam movit, Ducatumque Bajoariae Ottoni Palatino Comiti de Wartenberch concessit.“ Zwar geben die Excerpta die Jahreszahl (1177 resp. 1178) falsch, allein dies ist greifbarer Irrthum, und soll den sonst wohlunterrichteten Excerptis an ihrer Glaubwürdigkeit nicht Eintrag thun. Auch die Annales S. Petri Erphesfurdenses (Pertz Script. XVI. p. 24 f.) können noch verglichen werden.

Ich will zum Schlusse den Versuch wagen, die Eingangs erwähnten verschiedenartigen Daten wo möglich auf ihre ursprünglichen Quellen zurückzuführen. Bei allen gelang es mir freilich nicht.

a. 9. Juni. — Ihn führt allein Döllinger [20]) an. Vermuthlich beruht dieses Datum auf einem Druck- oder sonstigen Versehen, da um besagte Zeit ein Reichstag in Sachen Heinrich's des Löwen oder Otto's von Wittelsbach gar nicht abgehalten wurde.[21])

b. 24. Juni. — Zu ihm bekennen sich Fessmaier, Gemeiner, [22]) Staudenraus, Hormayr, [23]) Buchner [24]) u. s. w., indem sie den Angaben des Chron. Pegaviens. und der Annales Bosovienses [25]) folgen, welche den Regensburger Reichstag „in

---

20) Grundzüge einer bayer. Regenten- und Landesgeschichte. Heft 1. S. 7.

21) Vergl. Luden (a. a. O. XI. 401—429.), Menzel (a. a. O. B. III. Bch. 6. S. 126 ff.), Pfister (a. a. O. II. S. 416 ff.) u. s. w.

22) Geschichte von Bayern. S. 353.

23) Geschichtliche Fresken. S. 56.

24) B. IV. S. 259; aber B. V. S. 7. setzt Buchner die Belehnung auf Mitte Juli und verweist dabei in der Anmerkung a. S. 8. auf die Annales Bosovienses. Also fällt bei Buchner die Belehnung Otto's mit der Entsetzung Heinrich's des Löwen zusammen.

25) Vergl. oben im Text Satz 3. S. 8.

nativitate S. Johannis Baptistae", d. h. auf den 24. Juni feststellen.

Es braucht nicht nochmal bemerkt zu werden, dass die eben genannten beiden Quellen unter dem 24. Juni lediglich den Tag der schliesslichen Verurtheilung Heinrich's des Löwen verstehen.

c. 26. Juni. Dieses Datum hat nur Luden.[26]) Es ist schon früher[27]) gezeigt worden, dass er dasselbe für die Ernennung Otto's zum Herzoge gelten lässt. Hier nun bezeichnet er es speciell als den Eröffnungstag der Regensburger Reichsversammlung,[28]) indem er sich dabei auf das Chronicon Reicherspergense[29]) beruft. Nun weist aber dieses nicht den 26. Juni, sondern den 29. Juni (III. Kal. Julii) aus.

d. 28. Juni. Er findet sich bei Ertl[30]) ohne Quellenangabe.

---

26) a. a. O. B. XI. S. 425.

27) In Note 4 dieser Abhandlung.

28) Man vgl. Zirngibls Worte in Note 9 dieser Abhandlung. — Aventin, dem Chronicon Reicherspergense folgend, gibt den 29. Juni als Beginn dieses Reichstages an (Annal. VII. p. 400. — Basler Ausgabe von 1615.)

29) Bei Böhmer (Fontes III. p. 545.)

30) Relationes curiosae Bavaricae.

e. 29. Juni. Wie eben gesagt wurde, gilt dieses Datum vorzugsweise als die Eröffnungszeit des mehrberegten Reichs- oder Landtages, wird aber von Vielen [31]) direkt als der Ernennungs- oder Belehnungstag Otto's angenommen. Quellen hiefür sind das bereits erwähnte Chronicon Reichersbergense und Aventin; auch Ach. P. Gassarus kann hieher gezählt werden. [32])

f. 30. Juni. Böttiger, [33]) Pfister und besonders Boehmer [34]) reduciren das „III. Kalend. Julii", das doch mit „29. Juni" gegeben werden muss, auf den 30. Juni. Warum, ist mir nicht bekannt. Sonst findet sich dieses Datum nirgends.

---

31) z. B. Brunner, Adlzreiter, Scheid (Origines Guelphicae), Westenrieder, Lang, Zottmayr, Buchinger, Masson etc. etc. Hinsichtlich Lang's vgl. Note 38 dieser Abhandlung.

32) In s. Annales Augstburg. (bei Mencke I. 1430.) „lata in festo Apost. Petri et Pauli definitiva sententia etc."

33) Er beruft sich (in seinem „Heinrich der Löwe" S. 356) auf die Urkunde Kaisers Friedrich bei Meichelbeck (Hist. Fris. I. 365.) Aber diese hat als Datum III. Idus, nicht III. Kalend. Julii. Das Gleiche gilt von den noch allegirten Origines Guelphicae (III. 547, nicht 545), welche dieselbe Urkunde mit demselben Datum (III. Idus Julij) bringen.

34) Fontes III. 545.

Die Schwankungen vom 10. bis zum 15. Juli möchten wohl auf Aventin zurückzuführen sein, der die Verurtheilung Heinrich's des Löwen, sowie die Verleihung Bayerns an Otto von Wittelsbach auf den 13. Juli (III. Idus Julij) ansetzt, aber dabei übersehen zu haben scheint, dass der St. Heinrichstag „qui est divo Hainrico etc. festus“ [35]) nicht der 13., sondern der 12. Juli ist. So haben die dem Aventin folgenden Autoren mit diesem Datum arg variirt.

g. 10. Juli. Ihn hat Wolf[36]) allein.

h. 11. Juli. Diesen blos Fessmaier.[37])

i. 12. Juli. Zu ihm bekennen sich Lang[38])

---

35) Annales VII. p. 400.

36) Bajerische Geschichte, II. Bd. S. 274.

37) In seinem „Versuch einer pragmatischen Geschichte der Oberpfalz“ B. I. S. 1.

38) Baier. Jahrb. S. 5, „und verkündete auch hier das Ende der Welfischen Regierung; an welchem Tage ist nicht bekannt, vielleicht am 12. July.“ Also nimmt Lang dieses Datum hier blos im angegebenen Sinne, d. h. als (S. 6) Tag der schlüsslichen Entsetzung Heinrich's des Löwen. S. 8 lässt er die Belehnung Otto's am 18. Oktb. in Altenburg vor sich gehen, sagt aber S. 2 wieder: „Otto wird Herzog 1180 29. Juny.“

und v. Sprunner,[39]) indem sie Aventin's 13. Juli[40]) richtiger auf den St. Heinrichstag festsetzen.

k. 13. Juli. Diesem Tag folgen: Tolner, Pareus, Finsterwald, Parnassus Boicus[41]) u. s. w.

l. 15. Juli. Meidinger[42]) allein führt ihn, und zwar ohne Quellen-Nachweis an.

Es wird kein Irrthum sein, auch für dieses letztgenannte Datum Aventin als Grundlage zu betrachten, dessen irrthümliche Angabe, wie schon gesagt, alle diese Schwankungen verursacht hat.

m. 8. September. Unter Andern hat Lang[43]) dieses Datum, und auch hier nur inclavirt, bleibt aber den Beweis hiefür schuldig.

Zweifelsohne basirt sich dasselbe auf das

---

39) Im Leitfaden S. 42.

40) Siehe drüben S. 13.

41) B. III. 13, Unterredg. Tafel A zu S. 55. — Auch Pfalzgraf Philipp Ludwig in seiner „Oratio de Otthone" (im J. 1786 zur Feier der Geburt des nachmaligen Königs Ludwig I. vom Zweibrückener Gymnasium mit einer Vorrede von dem trefflichen Gg Chr. Crollius herausgegeben,) nimmt diesen Tag an: „postremo in iisdem comitiis die Margarithae hoc est XIII. mensis Julii Fridericus totam Bavariam etc. attribuit."

42) Beschrbg. der Haupt- u. Univers. St. Landshut I. S. 26 u. 40.

43) a. a. O. S. 8.

Chronicon Montis Sereni [44]) „a Saxonia tunc recedens in nativitate S. Mariae statuto in Bavaria novo Duce.“

n. 16. September. Hievon war oben S. 4 ff. ausführlich die Rede. [45])

o. 10. Oktober. Damit hat es eine eigenthümliche Bewandtniss, indem von den Autoren, die sich zu ihm bekennen, [46]) zwar mehrere dafür Belege anführen, [47]) diese Belege aber auf das in Frage stehende Datum keinerlei Beziehung darbieten.

Fassen wir zuerst den schon öfters erwähn-

---

[44]) Vgl. S. 9 dieser Abhdlg.

[45]) Wie bereits oben Note 1 dargethan worden, hat lange vor Böhmer schon Zschokke (I. 417 Note 267) dieses Datum ausfindig gemacht. „Hoc gestum est Altenpurch 16. Kal. Octob. 1180. So der Cod. G. Maj. membran. Folio 25. Eine Handschrift aus dem 13. Jahrhdt. im kgl. Bücherschatz zu München befindlich.“ Der Zschokke'n vorgelegene Codex ist der von Böhmer in seinen Fontes (III. 488—495) herausgegebene Hugo Ratisponensis. Vgl. die Einleitg. bei Böhmer (a. a. O.) S. LXIV.

[46]) Westenrieder, Zirngibl, Mannert, Gack etc. Auch Buchinger (B. V. der Abhdlg. histor. Classe Abthlg. II. S. 101 Note **.)

[47]) z. B. Zirngibl, Mannert, Gack.

ten [48]) Zirngibl näher ins Auge. Er beruft sich zur Rechtfertigung des 10. Oktobers

1) auf Mencke, [49])

2) auf Bünau. [50])

Bei Mencke [51]) findet sich ein Instrument Kaiser Friedrich's I., die Confirmatio concambii Zmolnensis et Portensis mit dem Datum: Anno 1180 Indictione XIV. Data Aldenburg VII. Idus Octobris.

Hierin und überhaupt am angeführten Orte kommt von Otto von Wittelsbach und seiner Belehnung nicht das Mindeste vor. Wahrscheinlich hat also Zirngibl diese Urkunde für sein Datum (10. Oktober) nur desshalb allegirt, weil dadurch die Anwesenheit des Kaisers in Altenburg gerade um die fragliche Zeit dargethan wird.

Uebrigens wäre noch zu bemerken, dass VII. Idus Octobris nicht der 10., sondern der 9. Oktober ist.

---

48) Man siehe Note 7 dieser Abhdlg.

49) a. a. O. Tom. III. p. 1025 f.

50) a. a. O. (oben Note 5) Anhang 3. S. 432.

51) a. a. O. Tom. III. p. 1026 in der Mantissa diplomatum etc. Comitum Leisnicensium etc.

Noch misslicher sieht es mit Zirngibl's Citat aus Bünau [52]) her, da die angezogene Urkunde daselbst unsern Pfalzgrafen Otto nicht nur nicht berührt, [53]) sondern sogar ein ganz und gar nicht hieher passendes Datum trägt, „Dat. in castro Aldenburc Idus Novembris (13. Nov.) 1181.

Mannert [54]) und Gack [55]) holen ihren Beweis für den 10. Oktober aus den schon mehr erwähnten Annales Bosovienses, [56]) wogegen zu erinnern ist, dass diese Annalen überhaupt kein Belehnungsdatum für Otto, sondern nur den 24. Juni [57]) als Tag der Verurtheilung Heinrich's des Löwen zu Regensburg ausweisen.

p. 15. Oktober. Diesen Tag hat Menzel, [58])

---

[52]) Den eigentlichen Titel des Werkes vergl. oben Note 5.

[53]) Diese Urkunde ist überschrieben „Cyrografum Friderici Imperatoris de silvula juxta vinem, (vielleicht vineam, wenn es nicht etwa Ortsbestimmung ist?) quam contulit nobis (monasterio Bigaugensi) et preposito, quod contulit juxta Lepiz."

[54]) a. a. O. (I. 185 Note a.)

[55]) Geschichte des Herzogths. Sulzbach S. 60. Note 2.

[56]) Seite 8 dieser Abhandlg.

[57]) Neben andern Daten von in Heinrich's des Löwen Angelegenheit abgehaltenen Reichstagen.

[58]) a. a. O. B. III. Buch 6. S. 127.

und zwar unter gleichzeitiger Berufung auf Zschokke's bereits erwähnte [59]) Note über die Münchner Handschrift des Conradus Ratisponensis. [60]) Es ist offenbar ein blosses Uebersehen Menzels „XVI. Kal. Octobris" mit 15. Oktober statt mit 16. September wieder zu geben.

q. 18. Oktober. Für dieses von Lang [61]) adoptirte Datum vermochte ich eine direkte Quelle bisher nicht zu entdecken.

Der Anonymus Weingartensis [62]) sagt wohl: „Anno 1180 infra festum S. Galli (16. Oktober) et Martini [63]) (11. November) Fridericus Imperator habita Curia Herphurt Heinricum Ducem etc. proscriptione dampnavit" (im Chronographus Wein-

---

59) Siehe Note 45 S. 15 dieser Abhandlg.

60) Das Citat Menzel's ist irrig; da es nicht „Zschokke I. 147," sondern „I. 417" heissen muss.

61) Man vgl. Note 38 dieser Abhandlg.

62) Bei Ger. Hess (Prodromus Monumentorum Guelficorum im Pars historica p. 50.)

63) vgl. die Annales Bosovienses (a. a. O. p. 1020 f.) „In assumptione S. Mariae, in Curia apud Werle habita, omnibus fautoribus Ducis, termini, ut ab eo resipiscant, praefiguntur ex sententia Principum, scilicet Nativitas S. Mariae, festum S. Michahelis; tertius terminus ad festum S. Martini etc."

gartensis [64]) mit dem Zusatze wiederholt, dass der Kaiser „Ducatum Noricum Ottoni palatino Comiti de Witilinspach“ verliehen habe); es bleibt aber dahingestellt, ob Lang hieraus seinen 18. Oktober geschöpft. Zudem verlegen andere Quellen [65]) den obigen (Erfurter) Reichstag auf Weihnachten 1181.

Auch hinsichtlich des Jahres von Otto's Belehnung fehlt es nicht an differirenden Angaben.

Von den schon angeführten [66]) Excerpta ex vetustiori Chronico Weichenstephanensi, welche Otto's Belehnung auf 1178 setzen, abgesehen, findet sich im Codex Tradition. Ensdorf. [67]) Otto schon am 18. Juli 1179 als Herzog bezeichnet. [68])

Im Chronicon Bavar. Auctoris incerti [69]) und bei Meichelbeck [70]) kommt gleichfalls das Jahr 1179 als Antrittsjahr von Otto's Regierung vor. Eine

---

64) a. oben (Note 62) a. a. O. p. 64.

65) z. B. das Chronicon S. Petri (bei Mencke III. 228); die Annales S. Petri Erphesfurdenses (bei Pertz Script. XVI. p. 25) etc.

66) In Note 19 dieser Abhandlg.

67) Bei Freyberg (Sammlg. histor. Schriften II. 244.)

68) Auch ein neuerer Autor bekennt sich zu diesem Jahre, nemlich Jos. Burgholzer (in s. bayer. Geschichtskarte): Otto mit Bayern belehnt 25. Dez. 1179.

69) Pez (Scriptores II. 76).

70) Histor. Frising. I. 365.

ähnliche Stelle bieten die Annales Argentinenses.[71]) Die Annales Augustani minores[72]) und das Chronicon Sampetrinum[73]) haben 1181, während das Breve Chronicon Bajoariae et Sueviae[74]) und Gassari Annales Augstburgenses[75]) bis 1177, das Chronicon Ottonis de S. Blasio[76]) aber gar bis 1174 zurüchgreifen: „Ottoni Palatino de Witilinsbach ducatus Noricus concessus MCLXXIV.“[77])

Es erübrigt nur noch hinzuzufügen, dass auch manche Neuere, wie z. B. Bünau, Finsterwald, Lilgenau, Staudenraus etc. einzelnen dieser differirenden Daten, die erwähnten Autoren besonders dem Jahr 1181 gefolgt sind, in welchem Otto's Belehnung, oder vielmehr Besitzeinweisung, stattgefunden habe.

---

71) Böhmer (Fontes III. 79.) „1179 ducatu Norico Ottoni de Witilinisbach etc. concesso.“

72) Pertz (Monum. Germ. Script. X. 9).

73) Mencke (a. a. O. III. 228).

74) Oefele (I. 614).

75) Mencke (I. 1430).

76) Bei Usserman (Germaniae Sacrae Prodromus seu Collectio Monumentorum res Alemannicas illustrantium T. II. p. 479).

77) Man vergleiche Muratori's Bemerkung zu dieser Stelle des Otto v. St. Blasien (im Tom. VI. der R. R. Italicarum Scriptores p. 884. Note 58).

2.

Wo hielt Herzog Otto I. der Grosse gewöhnlich Hof?

Von einer Residenz im modernen Sinne des Wortes kann zu Herzogs Otto Zeit selbstverständlich noch keine Rede sein, wenn sich für ihn gleichwohl viele Neuere dieses Wortes ausdrücklich und ohne allen Vorbehalt bedienen. Man kann damit höchstens den Ort bezeichnen wollen, wo Otto, seit er Herzog geworden, besonders häufig seinen Aufenthalt zu nehmen pflegte, mit andern Worten, wo er gewöhnlich Hof gehalten. Ständige Aufenthaltsorte kommen in so früher Zeit für Fürsten gemeiniglich nicht vor.

Gewiss nur im obigen Sinne bezeichnen Falkenstein, Westenrieder, Damberger, Buchner, Buchinger, Masson u. s. w. Kelheim als Otto's

Residenz,[1]) und ist ohne Zweifel hiebei ihr Hauptgewährsmann Aventin, der in seinen Annalen [2]) sich hierüber folgendermassen auslässt: „Qui (Otto) Kelhamorum vrbem ad confluentem Alemanni [3]) Danubiique vbi in regia ejusdem nominis tum munitissima natus fuit extruxit."

Aehnlich drückt er sich in seiner deutschen Chronik [4]) aus: „Macht auch Kelhaim ein Statt

---

1) Das Wort „Residenz" bliebe besser vermieden. Andere vermeiden es wirklich. So sagt Aettenkhover (Gesch. v. Bayern S. 2) „ordentlicher Wohnplatz." Meidinger (Beschrbg. der kurfl. Hpt. u. Univ. Stadt Landshut 1805 Thl. I. S. 43) gebraucht den Ausdruck „Lieblingsort." Buchner V. 73 „Lieblingsaufenthalt." Staudenraus (Chron. von Landshut I. 8) und vor ihm Gewold „Hoflager." Träger endlich (Gesch. der Stadt Kellheim S. 9 f.) drückt sich aus „fürstl. Gesäss" (ein Aventin entlehnter Ausdruck) und „Wohnsitz der herzgl. Familie," dann „hielten Hofstaat im grossen Schlosse Keltige," und „Hofhaltungs-Schloss." Der Aufsatz „Die Frage über den Geburtsort Otto's des Grossen und die Residenz desselben" im Adendblatt der Neuen Münchner Zeitung Nro. 271 vom 12. Nov. 1856, erklärt sich mit Berufung auf Wolf für Kelheim, bietet aber sonst weder Neues, noch Sachdienliches dar.

2) lib. VII. p. 401. (nach der von mir benützten Basler-Ausgabe von 1615.)

3) Altmühl.

4) fol. CCCCLVI. retro. (Frkft. a/M. 1566.)

etc. Ich finde daz die alten Fürsten [5]) Ir Hofhaltung daselbst gehabt haben."

Nächst Aventin enthält hierüber Pfalzgraf Philipp Ludwig in seiner Oratio de Otthone [6]) die am bestimmtesten lautende Angabe: „Natus est autem Ottho Kelhaimii, [7]) ubi etiam post sedem suam atque domicilium habuit." Dann wieder [8]) „ad arcem Kelhemiam quae sedes Otthonis erat."

Gewold [9]) lässt sich verlauten: „Kelhaim da sonst die Grafen und Pfaltzgrafen von Bayern zu Wittelſpach lange Zeit hero, auch nach eroberung

---

5) Hiemit sind doch wohl Otto's Vorfahren (in der bayr. Pfalzgrafenwürde) gemeint? Man vergl. Note 21.

6) Von G. Ch. Crollius 1786 herausgegeben. (Man vgl. oben S. 14 Not. 41.) Sehr verlässig sind übrigens diese Angaben nicht.

7) a. a. O. p. XI.

8) a. a. O. p. XXIX.

9) Das hieher bezügliche Werk führt den Titel: Geschlechts-Register der Durchl. Hertzogen in Bayern vnd ettlicher aigentliche Bildnussen ietzo in die teutsch Sprach versetzt vnnd v. W. Kilian Burger und Kupferstecher zu Augspurg in Kupfer gestochen. I. J. Christi 1623. Der Text stammt von Gewold her, der das Buch zuerst 1605 unter seinem Namen lateinisch herausgab. Vergl. Buder (Symmicta Lib. II. p. 145 ff.).

defs Hertzogthumbs in Bayern ihr Hofläger hatten. [10])

Speciell für Otto den Grossen ist mit den

---

10) Die neuern bayerischen Autoren kommen meist darin überein, dass sie Kelheim gleichheitlich neben Wittelsbach als alten Wohnsitz der Pfalzgrafen hinstellen. So Zschokke I. 418. „Und als sie ihr altes Haus auf Scheyern zum Kloster geschaffen, sassen sie zu Kelhaim und Wittelsbach." Gumpelzheimer (Gesch. Regensburgs Abthl. I. Abschn. IX. S. 276) sagt: „Dass sie, als sie ihre Burg zum Kloster umgeschaffen, Kelhaim und Wittelsbach, so zu ihrem Erbgut gehörten, bewohnten." Vergl. Mannert (B. Gesch. I. 204), und besonders Huschberg (ält. Gesch. etc S. 231). — Ueber Kelheim äussert sich Ritter v. Lang (in s. Gauen S. 176): „es wird wohl als eine alte Herzogs- oder Pfalzgrafen-Domäne in die Hände der Wittelsbacher gekommen und in dieser Eigenschaft darinn verblieben sein." — In seiner Abhandlg. „die Vereinigung des bayer. Staates aus seinen einzelnen Bestandtheilen" etc. im B. IV. der Denkschriften der k. Akademie d. W. Abthlg. II. S. 18 sagt derselbe Autor von Kelheim, dass es noch 1099 der Wittwe des Pfalzgrafen Rapoto von Vohburg, Elisabeth, gehört habe. In seinen Grafschaften (S. 30) wiederholt er das eben Bemerkte fast wörtlich. Vergl. hiezu Gesch. der Stadt Kellheim v. J. A. Träger S. 9, dann die Urkde. bei A. Nagel, (Notitiae Origines Domus Boicae etc. illustrantes p. 34 f.) — Dr. Wittmann hinwieder (im B. V. der Quellen und Erörterungen S. 5 Note 1) lässt sich über Kelheim vernehmen: „eines der alten Hausgüter der Scheyern." etc.

angeführten Stellen, da sie Kelheim als gewöhnlichen Wohnsitz der bayer. Pfalzgrafen überhaupt nehmen, im Grunde wenig bewiesen. Aber so viel geht denn doch daraus hervor, dass der genannte Ort schon vor Otto (nach Umwandlung des Stammschlosses Scheyern in ein Kloster [11]) eine

---

11) Huschberg (a. a. O. S. 231 Note 12) nimmt hiefür das Jahr 1119 an. Chunradus philosophus (Böhmer Fontes III. 511) de fundatione Schirensis Monasterii sagt: „Transmutatio autem ad locum istum (Schyren) facta est 1108." — Die Ausgabe, die Abt Stephan von Scheyern veranstaltete (Conradi Philosophi etc. Chronicon Schirense, Argentorati 1716), gibt hingegen das Transferirungsjahr 1124: „Transmutatio autem etc. facta est anno 1124." Die Annales Schirenses von Aventin (a. e. a. O. von G. Ch. Joannis edirt) haben, mit Böhmer übereinstimmend (S. 211) das Jahr 1108: „egitque cum eis, vti Schirense castrum in monasterium verteretur;" indess heisst es am letztgenannten Orte (S. 212) weiter: „communique consensu etc. Schirense castrum in monasterium mutatur etc. et Schyram migratur" (1113). S. 212 folgt dann (1123) die Bestätigung der neuen Stiftung durch Pabst Calixtus II. und (1124) durch den Kaiser Heinrich V. (vergl. übrigens Joannis a. a. O. S. 181 f.) — Die Monum. Boica, in deren zehntem Band S. 381—397 Conrad. philos. ebenfalls abgedruckt ist (man vergl. aber die Boehmer'sche Vorrede zum B. III. seiner Fontes S. LXVI. f.), stellen in der Praefatio zu den Monumentis Schirensibus S. 326 f. die Umwandlung Scheierns in ein

der bedeutenderen, zu seines Vaters und seinen eigenen Zeiten aber die bedeutendste Burg des Wittelsbachischen Stammhauses war, und unter den zwei nächstfolgenden Herzogen wohl auch geblieben ist.

Anderweitige für die Wittelsbachische Familiengeschichte nicht unwichtige Thatsachen stimmen hiemit überein.

In Kelheim ist muthmasslich Otto der Grosse selbst, und noch wahrscheinlicher sein Sohn Ludwig geboren. [12])

In Kelheim (Castrum Chelehaim, sagt Otto von Freising), [13]) wohin sich Otto's Vater im Jahr 1151 [14]) vor der Uebermacht Kaisers Conrad III. zurückgezogen, wurde der Friede zwischen ihm und dem Bischofe von Freising wieder hergestellt.

Kloster auf 1113. Diesem Jahr gebe ich vor Huschberg's 1119 den Vorzug.

[12]) Für Beides finden sich die Beweise in meiner Wittelsbachischen Genealogie.

[13]) Otto Frising. de gestis Friderici I. Lib. I. cap. LXIII. (in Muratorii R. R. Italic. Script. Tom. VI. 696.)

[14]) Oefele (II. 333) hat das Jahr 1150, was nach Otto v. Freising (a. o. a. O.) der 1151 gibt, falsch ist. Vgl. Jaffé Gesch. d. D. R. unter Conrad III. S. 201; dann Lori, Mannert, Buchner etc.

In Kelheim [15]), wo Kaiser Friedrich das Pfingstfest des Jahres 1156 bei seinem Jugendfreunde dem Pfalzgrafen Otto zubrachte, wurde bei dieser Gelegenheit [16]) die Beilegung des langwierigen Streites zwischen den Herzogen Heinrich dem Löwen und Heinrich Jasomirgott durch die Bildung

---

15) Der Name dieser Burg findet sich diesmal bei den Chronisten zwar nicht ausdrücklich genannt (so sagt Otto v. Freising [im Lib. II. cap. XXX. bei Muratori VI. p. 733] nur: „dies Pentecostes in quodam castro Ottonis Palatini priuatus erat," etc.); es leidet indessen keinen Zweifel, dass hierunter Kelheim zu verstehen sei. Vergl. Gemeiner (Gesch. d. Herz. Bayern S. 73).

16) Der Annahme Scholliner's, die dessfalls zwischen dem Kaiser und Herzog Heinrich Jasomirgott stattgehabte Unterredung sei in Kelheim vor sich gegangen, steht Otto v. Freising entgegen, indem er sagt (a. oben a. O. bei Muratori VI. p. 733): „Proxima dehinc feria tertia, non longe a ciuitate Ratispona patruum suum Henricum ducem alloquens." Auch Westenrieder, Gemeiner, Buchner, Buchinger verlegen diese Unterredung weiter Donauabwärts. Buchner glaubt sogar mit grösster Wahrscheinlichkeit Abbach bezeichnen zu dürfen. Das gilt übrigens gleich, denn wie Gemeiner (a. a. O.) und besonders Luden (Gesch. d. t. Volkes X. 402 f.) darthun, ist man berechtigt genug, wenigstens den Beginn dieser Verhandlungen auf Kelheim zurückzuleiten. Vergl. Mannert (I. 207) und v. Rudhart (im Kalender für 1842 S. 41).

eines neuen Herzogthums (Oesterreich), wenn nicht vollzogen, so doch vorbereitet.[17])

Gewöhnlich wird Kelheim auch als der eigentliche Aufenthaltsort der Wittwe Otto des Grossen

---

[17]) So liessen sich also, ohne allzukühne Phantasie, die Anfänge des heutigen Kaiserstaates bis in die bayerisch-Wittelsbachische Stammburg an der Donau zurückverfolgen. Hier wohl wurde die Lostrennung der Ostmark vom Mutterlande beschlossen, von hier aus das neue Herzogthum auf dem bald folgenden Reichstage gleichsam in's politische Dasein eingeführt. — Man vergl. Zirngibl (B. III. der neuern hist. Abhandlg. S. 430) und Mannert (a. a. O. I. 207), besonders aber den Aufsatz, den v. Rudhart in den Gelehrten Anzeigen vom 14. 17. März 1860 über den Ort, an welchem die Trennung der Ostmark vom Herzogthum Bayern vorgenommen worden ist, veröffentlicht hat. — Luden (a. a. O. X. 403 ff.) geht so weit, den dortmaligen Pfalzgrafen Otto förmlich zum Vermittler dieser schwierigen Angelegenheit zu machen. Es wäre in der That seltsam, wenn solchergestalt der künftige Herzog von Bayern, ohne es zu ahnen, sein Land selber hätte zerreissen und schwächen helfen! Hören wir Luden selbst: „Nun brachte er das Pfingstfest kurz vor seiner Vermählung in der Stille bei dem Pfalzgrafen Otto zu, und fast möchte man glauben, dass dieser Mann, welchem er schon die Erhaltung seines und der Seinigen Leben dankte, auch den Plan zu einer möglichen Ausgleichung der beiden Heinriche entworfen habe“ etc.

betrachtet,[18]) und ebendaselbst traten im Jahre 1185 die Mitglieder des Wittelsbachischen Hauses[19]) zu einer Art von Familienrath zusammen, dessen Gedächtniss eine denkwürdige Urkunde bis auf den heutigen Tag erhalten hat.[20])

Fassen wir alle diese Momente zusammen, so ergibt sich daraus leicht, dass der oftgenannte Ort vor bei und gleich nach Otto's Zeit eine nicht blos für die pfalzgräfliche,[21]) sondern auch die spätere herzogliche Familie, und somit für Bayern selbst bedeutende Rolle gespielt habe.[22]) Aller-

---

18) Gemeiner, Lang, Mannert u. s. w. Buchinger (Abthlg. 1 im B. VI. der Abhdlgn. der histor. Klasse S. 100 f.) lässt hingegen die Herzogin sich häufiger in Wartenberg aufhalten. Vergl. den Schluss dieser Abhandlung S. 45 f.

19) Otto's Brüder, Erzbischof Konrad von Mainz und die Pfalzgrafen Otto und Friedrich; dann der noch unmündige Herzog Ludwig mit seiner Mutter, und verschiedene bayerische Grosse.

20) Mon. Boica X. S. 244.

21) Wo die Pfalzgrafen Hof hielten, ist für Bayern minder wichtig, als wo die Herzoge. Freilich fällt Beides für die erstere Zeit des neuen herzogl. Regiments der Wittelsbacher zusammen. Vgl. oben Note 5 S. 23.

22) Kelheims rasch wachsende Bedeutung geht aus den S. 22 dieser Abhdlg. angeführten Worten Aventin's und besonders Adlzreiter's (Pars I. lib. XXIII. p. 620)

dings sind wir hiemit einer direkten Bejahung der Frage „wo hielt Otto der Grosse gewöhnlich Hof?" nicht viel näher gerückt; doch hiesse es mehr als ängstlich sein, obigen Auslassungen für Otto selbst alle Anwendbarkeit absprechen zu wollen. Wenn Kelheim in der Geschichte seines Vaters, seiner eigenen, und der seines Sohnes eine so hervorragende Rolle spielte, so wird der Schluss nicht ungereimt erscheinen, er selbst habe diese Burg vor allen andern besonders werth gehalten, daselbst gerne und oft seinen Aufenthalt genommen, also Hof gehalten.[23])

Freilich, könnten wir erst für Otto, seit er Herzog geworden, unser Kelheim hie und da als Ausstellungsort von Urkunden nachweisen, dann liesse sich die aufgeworfene Frage rasch und leicht beantworten.

Dass wir dies nicht können,[24]) darf uns in

---

hervor: „Kelhaimium quod ante arx fuerat, Otto coepit redigere adjecto oppido, in formam ampliorem"

23) Von diesem Standpunkte aus lässt sich mit den Eingangs erwähnten Autoren, die von Kelheim als „Otto's Residenz" sprechen, nicht wohl rechten.

24) Weder in dem Itinerarium, das Dr. Wittmann (im Oberbayer. Archiv B. IV. Hft. 1. S. 23 ff.) über die bayer. Herzoge aus Wittelsbachischem Stamme veröffent-

Hinsicht auf obige Annahme nicht irre machen. Die Gründe liegen nahe genug.

Für's Erste war Otto's Regierung als Herzog von Bayern von ungewöhnlich kurzer Dauer.[25]) Sodann ist zu bedenken, dass eine „Residenz", wie wir heutzutage sagen — ständige Hoflager gab es in jener Zeit, wie schon bemerkt, durchaus nicht[26]) — dortmals keineswegs die Eigenschaft involvirte, als Ausgangsort aller landesherrlichen Erlasse, aller solcher urkundlichen Manifestationen zu gelten. Vielmehr riefen Amt und Berufspflicht gerade zu öffentlichen Verhandlungen, wovon allein oder doch vorzugsweise urkundlich Notiz genommen wurde, die Herzoge von ihren Burgen hinweg stets in's weite Land hinaus.[27])

---

lichte, noch in Böhmer's Wittelsbachischen Regesten ist Otto für Kelheim urkundlich ausgewiesen.

[25]) Vom 16. Septbr. 1180 bis 11. July 1183, währte also kaum 3 Jahre.

[26]) Vgl. oben S. 21. Für geistliche Reichsfürsten lag dieser Begriff gewissermassen näher.

[27]) Man vergl. Koloman Sanftl's Beantwortung der Preisfrage von den Land- und Hoftagen in Bayern im Band IV. der neuern hist. Abhandlgn. S. 423. — Ist es im Hinblick auf Note 24 noch nöthig zu wiederholen, dass wir von Otto dem Grossen nur sehr wenig Urkun-

Darf man solchergestalt, ohne der historischen Glaubwürdigkeit all zu nahe zu treten, den wahrscheinlichen Satz aufstellen: dass Otto, seit er Herzog geworden, meistentheils in Kelheim Hof gehalten habe?[28]) Ich dächte, ja.

Nächst Kelheim wird von verschiedenen Autoren Landshut als Herzogs Otto „Residenz" bezeichnet,[29]) und wieder ist es Aventin, dessen Angaben hiezu vorzugsweise Veranlassung gegeben haben dürften.

Er schreibt in seinen Annalen:[30]) „Landeshu-

---

den besitzen? Man vergl. Boehmer's Wittelsbachische Regesten S. 1. — Die Monumenta Wittelsbacensia von Dr. Wittmann (im B. V. der Quellen und Erörterungen) fangen leider erst mit 1204 an.

28) Dass wir Kelhaim auch als des Pfalzgrafen Otto Hoflager urkundlich nicht begegnen, ist bei seinem bewegten kriegerischen Leben (er begleitete ja den Kaiser fast sein halbes Leben lang auf dessen italienischen Feldzügen, und dies gerade vorzugsweise von der Zeit an, wo er (seit 1155) wirklicher Pfalzgraf geworden war) keineswegs zu verwundern.

29) So von Meidinger, Träger, Staudenraus, Masson, Buchinger etc. Auch Gemeiner (a. a. O. S. 386) kann hieher gezählt werden.

30) lib. VII. p. 401.

tam inferioris Vindeliciae civitatem nobilissimam praetorium principum nostrorum etc. auspicatus est."

Seine Deutsche Chronik liefert auch hiefür wieder eingehendere Belege.[31]) „Bawet Im (heisst es daselbst) an der Isar ein fürstlich Gesäss diser Hertzog Otto an dem eintzlichsten vnd lustigsten Ort, fast mitten in Bayern, hiess Landshut" u. s. w.

In ähnlicher Weise schreibt Pareus:[32]) „Landshutae in ripa Isarae fundamenta posuit, ut esset Ducum Bavariae sedes," und Adlzreiter[33]) äussert sich: „Coepit item moliri Landishutam, quae postea evasit in Boicae praetorium."

Würde man diesen Angaben — dass Stadt und Schloss Landshut ihre Entstehung Otto dem Grossen zu verdanken haben — unbedingt

---

31) fol. 456 r. Hinsichtlich Aventin's latein. Annalen und seiner D. Uebersetzung vergl. man die interessante „Allg. Uebersicht der neuest. b. Geschichtsliteratur v. Ritter K. H. v. Lang im Bd. IX. der Zeitschrift Hermes S. 1. ff.

32) Historia Bavarico-Palatina p. 62.

33) Während Adlzreiter richtig sagt (Pars I. lib. XXIII. p. 620) „quae postea evasit," haben Aventin und Pareus lediglich später gefundene Zustände auf eine frühere Zeit willkürlich übergetragen.

Glauben schenken dürfen, so wäre damit nicht bloss die Frage gelöst, um welche es sich hier hauptsächlich handelt, sondern auch dem Streit über Landshuts Erbauung überhaupt ein Ende gemacht.

Es liegt nun zwar nicht in meiner Absicht, in dieser Fehde Partei zu ergreifen, aber so viel glaube ich (den in Note 29 bereits erwähnten Autoren gegenüber) doch bemerken zu sollen, dass, wenn man einen „Landshut" benannten Ort überhaupt in's Auge fasst, dieser zu Otto's Zeit schon existirt habe,[34]) kaum erst von Otto erbaut worden sei.[35])

Was aber die Entstehung einer Burg und Stadt[36]) dieses Namens betrifft, so ist ausser

[34]) Monum. Boica VIII. 519, wo die Urkunde Otto's von 1183 schliesst: actum et datum apud Landshutam.

[35]) Keine der weiter unten (Note 38) angeführten ältern Quellen thut eines solchen Unternehmens Erwähnung. Uebereinstimmend mit unserer Annahme sagt Mannert (a. a. O. I. 214): „Ein unbedeutender Ort lag wohl schon an der Stelle, er aber (Ludwig der Kelheimer) errichtete das Bergschloss sich zur Residenz." Man vergl. die Stellen aus Brunners Annalen in Note 38 dieser Abhandlg.

[36]) Meidinger (a. a. O. S. 26) bringt die aus dem Mausoleum S. Emmerani p. 678 entlehnte Notiz, dass

allem Zweifel, dass Aventin und Pareus etc. sich im Irrthume befinden, wenn sie dieses Begebniss in die Regierungszeit Otto des Grossen zurückversetzen,[37] während doch viele, meist ältere Geschichtsquellen sich mit seltener Uebereinstimmung dahin aussprechen, dass Burg und Stadt erst von seinem Sohn und Nachfolger im Jahre 1204 erbaut worden seien.[38]

Kaiser Friedrich, nachdem er 1182 Regensburg zur Reichsstadt gemacht, dem Herzog Otto zu Ehren eine neue herzogliche Residenz, das schöne Schloss in Landshut erbaut habe! Eine Widerlegung wird nicht nothwendig sein.

37) Auch Buchner (V. 16) folgt dieser Annahme.

38) Böhmer (Wittelsb. Regesten S. 1) sagt, an die (Note 34) schon erwähnte Urkunde von 1183 anknüpfend, hierüber: „wie es scheint die früheste Erwähnung von Landshut, welches dann Otto's Sohn, Ludwig 1205 zu Burg und Stadt erhob. Hermannus Altahensis.“ Letztere Jahrzahl corrigirt Böhmer später in das richtigere 1204 um. — Man vgl. über Landshuts Erbauung durch Ludwig den Kelheimer Böhmer (Fontes III. 527); Andr. Presbyter (aut. Frehero p. 66); Freyberg (Sammlg. histor. Schriften II. 427); Gewold (a. a. O.); Oefele (a. a. O. II. 335, 503, 716); Pez (Script. II. 76); Pez, (Thesaur. III. pars III. 259); Rauch (Script. I. 493); die Collectanea historica (im B. XVI. der Mon. Boica p. 562) etc. etc.

Ich füge diesen Quellen-Citaten noch das nicht un-

Es kam also Landshut als Ort, an dem Herzog Otto I. Hof zu halten pflegte, nicht wohl in Betracht kommen, wie es denn überhaupt für die bayerische Landes- und Wittelsbachische Familiengeschichte eine hervorragende Bedeutung erst mit seinem eigentlichen (urkundlichen) Gründer, Herzog Ludwig dem Kelheimer gewinnt.

Nur wenige Autoren [39]) nennen nebenher noch Regensburg als Ottos „Residenz.“ Ob mit Recht oder nicht, wird die Folge zeigen.

Unterscheiden wir zuerst zwischen Regensburg als alter Hauptstadt des Herzogthums Bayern, und als Sitz seiner Herzoge nach dem Sturze Heinrich's des

---

gewichtige Zeugniss eines bewährten einheimischen Autors bei, das Brunners. In dessen Annalen (P. III. lib. XIII. p. 614) heist es nemlich: „Hic ipse annus (1204) Natalis est Landishutae elegantissimae urbium“, dann: (p. 615) „concurrunt cum Landishutanis originibus Ludovici cum Ludmilla nuptiae (1204)“, endlich: (p 615) „Monti ergo, cui nunc regia incubat, specula primum imposita aedesque perpaucae ea cunabula fuere hodiernae molis.“ Adlzreiter hat letztere Stelle mit geringen Veränderungen wiedergegeben.

[39]) Buchner, Buchinger etc.

Löwen[40]) (denn bis zum Ende der Welfenherrschaft fällt Beides, Hauptstadt des Landes und herzogliche Residenz, wohl unbestritten zusammen)[41]), so müssen wir sagen, dass die Wieder-

---

40) Vgl. Zirngibl über die Preisfrage: Wie, aus welchen Ursachen, und an wen sind die Lande zu Baiern nach der Achtserklärung Heinrichs des Löwen zerfallen, im B. III. der neuen hist. Abhdlg. S. 403, 476, 563 etc.

41) Quellen-Nachweise hiefür finden sich bei Otto von Freising (in s. Chronik lib. VI. cap. 11. p. 114 der Baseler Ausgabe) „Dilexit vero Arnolfus pre ceteris regni sui locis metropolim Boiariae Ratisponam;“ dann ibid. (lib. VII. c. 25. p. 142) „Leopaldus marchio etc. primo metropolim ac sedem ducatus Ratisponam ditioni suae subdidit,“ und im Lib. II. cap. XXIX. de rebus gestis Friderici (in Muratorii Tom. VI. p. 701) „Ratisponam Norici Ducatus metropolim“ und (ibid.) „Bajoariorum quondam regum modo Ducum sedes.“ Hier ist sogar ausdrücklich die Zeit der letzten Welfen in Bayern gemeint.

Aventin gedenkt Regensburgs als bayerischer Hauptstadt und Herzogssitzes in seinen Annalen sehr häufig. So Lib I. p. 3 „Reginoburgium caput Bojorum.“ Lib. IV. p. 293 „Fuit enim Reginoburgium sedes longo tempore regulorum Baiariae.“ Lib. VI. p. 389 „Uniuersae Boiariae Reginoburgium caput sedesque regum et ducum Boiorum“ (mit Beziehung auf Otto v. Freising). Lib. VI. p. 392 „Erat tum (circa 1160) Reginoburgium omnium civitatum Germaniae populosissima praetoriumque regulorum Boiariae.“ Lib. VI. p 397 „Reginoburgium, quae

herstellung der Wittelsbachischen Dynastie nach diesen beiden Richtungen hin allerdings für Regensburg eine wesentliche Aenderung hervorgebracht habe.

Doch war diese Aenderung nur eine allmählige, und nicht so fast die Folge rechtlicher Bestim-

---

urbs tum (1180) Boiorum caput et praetorium regulorum erat.“ Lib. VI. p. 398 „Reginoburgium tum Germaniarum civitas potentissima (hactenus — 1180 — sedes ducum Boiariae fuerat, vbi etiam nunc praetoria principis . . . Boiorum nominantur et ostenduntur) excusso reguli Boiariae jugo, in libertatem se vendicauit, urbsque libera et Imperialis facta est“ und Lib. VII. p. 401 „Reginoburgium urbs ea tempestate potentissima hactenus domicilium ducibus atque regulis Boiorum fuerat. Cives nacti occasionem ob toties mutatos (1180) principes etc. etc. (wie oben).“

In seiner Deutschen Chronik finden sich auch ein Paar hieher gehörige Stellen. Fol. 454 r. „Statt Regenspurg, allda bissher die Fürsten vnd König in Bayern Hof gehalten hatten, erlangt Freiheit von dem Kayser“, und Folio 456 r. „Nachdem Regenspurg nun ein Freystatt war, allda die alten Fürsten in Beyern zu hausen pflegten etc. etc.“

Laur. Hochwart (bei Oefele I. 189) wiederholt Otto's von Freising Worte „Ratispona Ducatus Bavariae tunc (1180?) Metropolis ac sedes.“

Brunner, Adlzreiter und Le Blanc drücken sich über Regensburg in ähnlicher Weise aus, wie Aventin.

mungen, als vielmehr durch faktische Verhältnisse herbeigeführt.

Schneller noch von beiden verlor sich der Begriff des „Herzogsitzes." Gemeiner [42]) sagt

---

[42]) In seiner Chronik von Regensburg I. S. 272. — Er (sowohl in der Chronik als in der Abhandlung vom Ursprung der Stadt Rgsbg.) und Gumpelzhaimer (a. a. O. Abthlg. I. S. 71, 277 u. 278) widersprechen auf das entschiedenste, dass Regensburg jemals unter der unmittelbaren Botmässigkeit der Bayerischen Herzoge gestanden, mit andern Worten, dass es je eine s. g. Bayerische Landstadt war. Regensburg galt vielmehr nach ihnen von jeher als eine unmittelbar königliche und freie Stadt, als welche es zugleich recht gut Hauptstadt des Landes und Residenz seiner Fürsten sein konnte. (Gemeiner Chronik I. S. 59 u. 272. Vom Ursprg. der Stadt Rgsbg. S. 50 Note 75, an welch letzterm Orte sich hiefür eine äusserst gründliche Beweisführung findet.) Sonach gerieth — argumentiren die genannten Autoren weiter — Regensburg als ohnehin schon freie Stadt durch den Sturz Heinrich's des Löwen zu Bayern, und dessen wiederhergestellter Dynastie in keinerlei neue Lage. „Es blieb (sagt Gumpelzhaimer a. a. O. I. 277 f.) Hauptstadt, wie es war."

Zirngibl (a. a. O. S. 402 ff. — vgl. Note 40) sucht das Gegentheil darzuthun. Nach ihm war Regensburg vor dem Sturz Heinrich's des Löwen eine gewöhnliche bayerische, den Herzogen völlig untergebene Stadt. Vgl. v. Bünau (Probe einer genauen und umständl. Teutsch. Kays. u. Rchshistorie S. 266). Westenrieder (B. Gesch.

zwar: „Regensburg, obschon die Hauptstadt des Landes, hat dennoch bei dieser Gelegenheit keine Rechte und Freiheiten, die sie nicht schon in den entferntesten Zeiten genossen, und keine grössere Unabhängigkeit, als sie nicht schon vorhin gehabt hätte, erlangt etc. Die herzoglichen Hoheitsrechte[43]) wurden in Rücksicht auf die Stadt ebenso wenig zu dieser Zeit beschränkt etc. Nach wie vor hielten die Herzoge hier ihren Hof."

Gleichwohl ist — die Gemeiner'sche Ansicht von der Reichsfreiheit Regensburgs fand oben in Note 42 entsprechende Würdigung — so viel ge-

---

II. 5). Zschokke (I. 444). Ich gestehe gern, dass Gemeiner's Beweisführung jeden Widerspruch sehr schwierig, wenn nicht unmöglich macht, und zwar trotz Aventin, Brunner und Adlzreiter.

43) Aventin zählt uns (in den Annalen lib. VII. p. 401) diese Rechte einzeln auf, und Zirngibl (a. a. O. S. 494 ff.) beschreibt und erörtert sie in eingehender Weise. (Man vgl. was Gemeiner [im Ursprg. der Stadt Regsbg. S. 59] hinsichtlich Aventins Angabe, und [ebendaselbst S. 55 f.] von den Folgen sagt, die Heinrich's des Löwen Sturz auf die kaiserliche Pfalzgrafschaft in Regensburg äusserte.) Umsonst bemühen sich Mannert (a. a. O. I. 211) und Buchinger (a. a. O. S. 104 und Note *) aus diesen dem Herzog verbliebenen Rechten eine Art fortdauernder territorialer Abhängigkeit Regensburgs von den Herzogen darzuthun.

wiss, dass schon die ersten neuen Wittelsbachischen Herzoge von dem Hauptrechte, in Regensburg als dem alten Sitz der bayerischen Herrscher, Hof zu halten, nicht den mindesten Gebrauch machten. Dadurch musste der Begriff einer „Residenzstadt" allmählig untergehen, während die uralte, langgewohnte Bezeichnung „Metropolis Bojorum, Hauptstadt Bayerns" sich trotz der veränderten Verhältnisse zum Herzogthum über Zeit und Umstände hinaus beim Volk noch geraume Zeit erhalten haben mag. [44])

Schon zu Otto des Grossen Zeiten — er hielt während seiner kurzen Regierung nie Hof, und auch nur einen Landtag in Regensburg [45]) — scheint sich der Begriff von herzoglicher „Residenz" einer Stadt gegenüber verlieren zu wollen,

---

[44]) Solch geographisch-politische Begriffe tragen einen stabilen Charakter an sich. Beim Mangel anderer Städte (Kelheim baute Otto; Straubing, Landshut etc. erst sein Sohn) konnte sich das Volk die alte Bezeichnung nicht so schnell abgewöhnen. Später ging das schon besser, wozu die leidigen Landestheilungen redlich das Ihrige beitrugen.

[45]) Um Andreä 1180 nach Gemeiner's Chronik (I. S. 272). Boehmer (Wittelsb. Regesten S. 1) hat den 23. Nov. 1180. Vgl. Lang a. a. O. S. 11.

die bereits zu mächtig war, als dass die wenigen der neuen Herzogsfamilie darin verbliebenen Rechte eine Verlockung bieten konnten, mit dem Kampf wider eifersüchtige, unruhige Dynasten-Geschlechter zugleich den gegen einen gewaltig emporstrebenden Bürgergeist [46]) aufzunehmen und erfolgreich durchzuführen.

Mancherlei Umstände mochten es zudem den Herzogen gerathener erscheinen lassen, sich mehr im Mittelpunkte ihrer Familiengüter Wohnsitze zu schaffen. Mit dem Permanentwerden dieser Sitze, die allmählig zu förmlichen Residenzen heranwuchsen, trat das von den Herzogen wenig mehr

---

[46]) Es mag sein, dass in der That kaiserliche Privilegien, die aber nie aufgefunden werden konnten (Gemeiner Ursprg. d. St. Rgsbg. S. 59 Note 89 und Gumpelzhaimer a. a. O. I. 277), im Jahre 1180 dem Gemeinwesen der Stadt eine ungewöhnlich freie, unabhängige Bewegung gegeben haben. Dann liessen sich Aventin's und Anderer Angaben (Note 41 S. 38), als habe Regensburg damals seine Reichsfreiheit und Unabhängigkeit von den Herzogen erlangt, einigermassen rechtfertigen. — Man vgl. v. Lang die Vereinigung des b. Staats aus s. einzelnen Bestandtheilen histor. entwickelt in B. IV. der histor. Abhandlungen von 1813 Abthlg. II. S. 16 ff.

besuchte [47]) Regensburg als „sedes ducum Boiariae“ nach und nach in den Hintergrund.

Auch Ludwig der Kelheimer hat, gleichwie sein Vater, nur einen bayerischen Landtag, [48]) erweislich aber nie Hof zu Regensburg gehalten.[49]) Dasselbe gilt von dessen Sohn, Otto dem Erlauchten, der bekanntlich seinen Regierungsantritt durch

---

47) Zirngibl (a. a. O. S. 496) macht den Herzogen dies zum Vorwurfe. „Hätten Otto der Grosse und sein Nachfolger in ihrer Burg zu Regensburg ihre ordentliche Residenz aufgeschlagen, so hätte die Stadt bei weitem nicht so leicht sich zu einer Reichsstandschaft hinaufschwingen, und von dem Herzogthume trennen können. Vgl. ebendaselbst S. 569, wo er hinsichtlich Otto's das Gleiche wiederholt.

48) Im Jahre 1209. Gemeiner (Rgsbgsche. Chronik I. S. 299) mit Berufung auf B. XI. 182 der Mon. Boica, Gumpelzhaimer (a. a. O. I. S. 290) und Muffat (im B. VII. der Denkschriften der hist. Classe S. 447), der aber das J. 1210 annimmt. Böhmer (in s. Wittelsbach. Regesten) geht über diesen Hoftag sonderbarer Weise mit Stillschweigen hinweg.

49) Muffat (a. a. O. S. 491) weist ihn zwar von Ende 1223 bis Anfangs März 1224 urkundlich in Regensburg aus; allein einmal steht dieser länger dauernde Aufenthalt vereinzelt da, und dann fragt es sich, ob nicht, namentlich vom 11. Dez. bis 7. Febr. noch einzelne Urkunden fehlen.

einen von König Heinrich anfänglich vereitelten Landtag in Regensburg inauguriren wollte.

Es scheint zweifelhaft, ob Otto hiemit den Versuch beabsichtigte, im Erlöschen begriffene Rechte [50]) wieder aufzufrischen, ist aber von König Heinrich gewiss, dass er im Anstreit dagegen sich zum Beschirmer von Regensburgs Reichsfreiheit aufgeworfen. [51])

So viel lässt sich aus dieser für Bayerns Herzog beklagenswerth ausgegangenen Geschichte [52]) mit Verlässlichkeit entnehmen, dass, wie persönlich gewogen auch die Bürger von Regensburg dem Herzoge sein mochten, [53]) ihre Unabhängigkeit von dessen Gewalt doch schon offen an's Tageslicht trat. [54])

---

50) Zirngibl (a. a. O. S. 482). — Im Freiheitsbriefe Kaisers Friedrich II. war übrigens den Bayr. Herzogen ausdrüklich das Recht vorbehalten, in Regensburg Hof- und Landtage zu halten.

51) Fessmaier (Baier. Gesch. S. 358).

52) Otto musste ja dem (allgemein dafür gehaltenen) Mörder seines Vaters seinen ältern Sohn als Geissel ausliefern!

53) Gemeiner (Chronik I. S. 329.)

54) Ob die Wahl Regensburgs zu Otto's erstem bayer. Landtag nicht eine Art Compromiss zwischen ihm und seinen eifersüchtigen Dynasten war? Galt Regensburg

Von Otto dem Erlauchten herabwärts verschwindet Regensburg so ziemlich aus der speciell bayerischen Geschichte, rasch als „Residenz" der bayerischen Herzoge, langsamer als Hauptstadt unseres Vaterlandes.

Wir dürfen als Resumé unserer Darlegungen mit Beziehung auf die Frage, wo Otto der Grosse gewöhnlich Hof hielt, kurz wiederholen, dass Regensburg zu den desfallsigen Orten nicht gehört habe. —

Westenrieder nennt[55]) endlich auch noch Wartenberg,[56]) doch hier nur secundo loco als Otto's „Residenz," während Lang[57]) mit Beziehung

---

zu jener Zeit nominell noch immer als Bayerns Hauptstadt, so war es faktisch doch bereits reichsfrei, und dergestalt mit diesem Expediens beiden Theilen geholfen. Der Herzog tagte in einer, wie er annahm, bayerischen Stadt, während seine übermüthigen Grossen in dem reichsfreien Orte weniger Abhängigkeit vom Ducat zu fühlen wähnten.

55) Im Handbuch S. 329.

56) Das Schloss (an der Strogen im Pflegamt Erding gelegen — vgl. darüber Lang (Baierns alte Grafschaften S. 18) u. B. I. der Bavaria S. 632, Abriss der Ortsgsch. v. Oberbayern v. Dr. Rockinger) ward im 30jähr. Kriege zerstört. Bekanntlich nannte sich von ihm eine spätere Seitenlinie des Wittelsbachischen Hauses.

57) a. oben (Note 56) a. O.

auf eine Urkunde in den Monum. Boicis, und auf das Chronicon Weihenstephanense [58]) geradezu erklärt, „hieraus ersieht man, dass Pfalzgraf Otto zu der Zeit, als er Herzog wurde, in der Regel auf dem Wartemberg hauste.“ [59])

Für eine so präcisirte Behauptung sind Lang's Quellen-Nachweise [60]) jedenfalls zu karg. Ich ver-

---

58) Hierüber vergl. Note 60 weiter unten. Lang führt übrigens nur die eine Urkunde (M. B. IX. 567) von 1171 an, während sich (a. a. O. IX. 458) noch eine, aber ohne Datum befindet. Als Ausstellungsort von Urkunden kommt Wartenberg für Otto nicht vor.

59) Dr. Rockinger a. a. O. braucht schon den Ausdruck „hauste damals vielleicht in der Regel“ etc.

60) Sie können indess, wie schon Note 58 angedeutet worden, noch um eine Urkunde vermehrt werden. Das Chronicon Weihenstephanense findet sich mit der hieher gehörigen Stelle „Imperator Ducatum Bajoariae Ottoni Palatino Comiti de Wartenberch concessit“ bei Pez (Script. II. 401 ff.) abgedruckt. — Allerdings heisst es bei Hund (St. B. I. 135): „Wartperch etc vbi aliquando habitauit. (Otto der Grosse.) Inde Comes de Wartenberg dictus. etc. Ex libro Monast. Weihenstephen.“ Aber diese Stelle berechtigt nicht, Wartenberg zur förmlichen Residenz Otto's zu machen. Dass sich auch schon Otto's Vater manchmal nach dieser Burg schrieb, wie Lang (a. a. O.) sagt, wo er zwischen Pfalzgraf Otto IV. und Otto major unterscheidet, ist falsch. Der hiefür citirte Ant. Joh. Lipowsky (im B. X. der Abhdlgn. der b. Akad.

weise deshalb auf das, was über Otto's gewöhnlichen Aufenthaltsort weiter oben bereits des Weiteren ausgeführt worden.

Andere Autoren, wenn sie auch Wartenberg als zeitweiligen Aufenthaltsort Otto's erwähnen, vermeiden dabei den Ausdruck „Residenz."

So sagt Zirngibl:[61]) „hielt sich als Herzog öfters in dieser Burg auf" während Fel. J. Lipowsky umgekehrt Wartenberg als gewöhnlichen Aufenthaltsort Otto's vor seiner Erhebung zum Herzoge bezeichnet.[62])

Der eben genannte Lipowsky spricht[63]) noch

---

d. W. S. 77) führt eben Otto major (vgl. daselbst die Stammtabelle H.) als den IV. Pfalzgrafen dieses Namens auf. Hieraus hat Lang, weil unser Otto von Andern bald als Otto V. und VI. gezählt wird, zwei Personen gemacht.

61) a. a. O. S. 569.

62) Grundlinien S. 126.

63) a. oben a. O. S. 127. Man vgl. Alterthümer etc. der Stadt Pfaffenhofen vom Pfarrer Nagel (in Lipowsky's Nationalgarden-Almanach pro 1812 S. 112 ff.) „Otto etc. war auch Urheber der herzoglichen Burg und des Hoflagers zu Pfaffenhofen, wo derselbe zugleich s. Hofämter einrichtete." Offenbar hat Lipowsky hieraus seine obige Notiz entlehnt.

von einem „Hoflager“ Ottos in Pfaffenhofen an der Ilm, wo er, zum Herzog erhoben „zugleich seine Hofämter eingerichtet habe.“ Urkundlich habe ich Otto daselbst nicht gefunden.

3.

Vom Vater der Herzogin Ludmilla, Gemahlin Herzogs Ludwig I., genannt der Kelheimer.

Es kann, den bestimmten Quellen-Angaben gegenüber, nur befremden, wie über den Vater der Gemahlin Herzogs Ludwig I. bis auf die neueste Zeit so viel Unrichtiges gesagt, wiederholt und allmälig weiter verbreitet worden ist.

Die überwiegende Mehrzahl gerade der bayerischen Geschichtschreiber, von Andreas Presbyter bis herab auf unsere Tage, hat sich immer Einer vom Andern im Irrthum fortreissen lassen; und wenn noch zur Stunde viele Autoren darüber nicht hinauskommen wollen, so wäre auf sie passend Schol-

liner's [1]) Ausspruch (von ihm freilich nur dem P. Benno Ganser [2]) vermeint) anzuwenden: „Hodie autem exploratum est, et Ganserus nosse debuerat, Ludmillam filiam fuisse Friderici.“

Der sonst treffliche Geschichtschreiber Veit Arnpeckh eröffnet eine lange Reihe von Historikern, welche als Ludmilla's Vater den König Ladislaus oder Wladislaus II. [3]) von Böhmen angeben.

In wie ferne diese Angabe eine völlig grundlose sei, möge aus dem weitern Verlaufe dieser Abhandlung entnommen werden.

Dem gedachten Arnpeckh sind nachgefolgt: v. Sommersberg, [4]) Falkenstein, [5]) Aettenkhover,

---

[1]) Vgl. dessen Stemmatographia etc. Comitum de Bogen etc. (im Bd. IV. der neuen histor. Abhdlg. S. 224).

[2]) P. Benno Ganser's Gesch. der uralten und berühmten Grafen von Bogen (im Bd. II. der neuen histor. Abhdlgn. S. 411—508).

[3]) Als König von Böhmen ist Wladislaw (wie Palacky in seiner Gesch. Böhmens sagt) der Erste. Sein urkundlicher Name ist indessen Wladizlaus. Ueber die Variirungen desselben vgl. man Erben's Regesta Bohemiae et Moraviae (Pars I. S. 700).

[4]) F. W. v. Sommersberg (Silesiacarum R. R. Scriptores Pars I. p. 961).

[5]) Man sehe dessen bayer. Gesch. (Thl. III. S. 78),

Jos. Fel. Lipowsky, [6]) Zschokke, Lang, [7]) Freyberg, [8]) Huschberg, Döllinger [9]) u. s. w. Dann die Genealogen Hübner, Schlettwein, [10]) Kaufmann, [11]) Voigtel, Schraml, Zottmayr, Masson etc.

Eine zweite namhafte Partie von Autoren nennen als Ludmilla's Vater den König Primislaus oder auch Prêmysl Ottokar [12]) von Böhmen.

---

woselbst er sich (Note a) auf Hübner's geneal. Tabellen beruft. In den Antiquitates Nordgavii veteris (Thl. II. S. 390) lässt er hingegen den Vater Ludmilla's ganz unbestimmt. Man vgl. Note 38.

6) Grundlinien der bayerischen Geschichte.

7) Baier. Jahrbücher. Er weist jedoch schon leise auf Herzog Friedrich hin. (a. a. O. S. 20.)

8) Pragmat. Gesch. der bayer. Gesetzgebung und Staatsverwaltung (Bd. IV. Abthlg. I. S. 166).

9) Grundzüge einer bayer. Regenten- und Landesgeschichte (Heft 1).

10) Stammtafeln der ausgestorb. eigenen Regenten v. B. Leipzig 1778 (Tab. VII.).

11) Genealogia Bojca de anno 1180—1177 à F. X. Kaufmann 1806. Manuscript im k. allg. Reichsarchiv.

12) Prêmysl Otakar, sagt Palacky. — Dieser Prêmysl Otakar war ein Sohn Königs Wladislaw I. zweiter Ehe. — Originell ist die von Einigen, wie z. B. von Dubravius, Pontanus u. s. w., gegebene Ableitung des Namens Ottokar von Ottonischgar (Otthonis totius), welchen Beinamen Prêmysl wegen seines Uebertrittes auf die Seite Königs Otto IV., während er früher ein warmer An-

Hieher sind zu zählen: Henninges, Rittershusius, Albizius, Revsner, Lohmaier,[13]) Pareus, Einzinger, Westenrieder,[14]) Meidinger, Träger, Wolf, Buchner u. s. w.

Auch diese Annahme stellt sich, wie das unten [15]) folgende genealogische Schema zu zeigen bestimmt ist, als durchaus irrig dar, indem Ludmilla's Vater kein Anderer gewesen, als der erstgeborne Sohn Königs Wladislaw I., Herzog Friedrich[16]) von Böhmen, der, freilich mit

---

hänger Philipps von Schwaben gewesen, erhalten haben soll!

[13]) Der europ. Reiche und Fürstenthümer hist. und geneal. Erläuterung in Stammtafeln. Lüneburg 1695. — J. L. L. Gebhardi, welcher diese Erläuterung im Jahre 1730 in bedeutend verbesserter Auflage herausgab, nimmt (Thl. I. Tab. 103. p. 176) bereits richtig den Herzog Friedrich als Ludmilla's Vater an.

[14]) In seiner zweibändigen bayer. Geschichte, im Abriss und im Handbuch.

[15]) S. 59.

[16]) J. L. L. Gebhardi in dem (Note 13) erwähnten geneal. Werke a. a. O. und Ludw. Albr. Gebhardi (in s. geneal. Gesch. der erbl. Rchsstde. in Teutschl. Bd. III. 59) geben unserm Friedrich den Beinamen Bdrzich. Nach mir durch Dr. Palacky (dem Sohne des bekannten Böhm. Geschichtschreibers) gewordener freundlicher Mit-

mancherlei Unterbrechungen, dieses Land von 1173 bis 1189 beherrschte [17]) und am 25. März letzteren Jahres starb. [18])

Schon Albericus trium fontium [19]) deutet das richtige Verwandtschafts-Verhältniss der Ludmilla annähernd an, wenn er sagt: „Hic Otto [20]) fuit de matre Alberti Begnonarii [21]) Regis Hungariae (Geisae II.) nepte, d. h. Otto ist der Sohn einer Enkelin Königs Geisa II.

Und in der That war Ludmilla's Mutter, die

---

theilung ist Bdrzich aus Bedrich verstümmelt, was böhmisch lediglich Friedrich heisst. Vgl. Dinzenhofer (Geneal. Tafeln der böhm. Fürsten etc. Tafel XI.).

17) Palacky (Gesch. v. Böhmen I. 462—482).

18) Diesen Todestag VIII. Kal. Aprilis gibt das Chronicon Vincentii Prag. bei Dobner (Monum. Histor. Bohemiae T. I. S. 121). Die Annales Hagecian. (v. Dobner Pars VI. 584) führen aus dem Necrol. Doxanense noch den 24. März IX. Kal. Apr. an. Palacky (a. a. O. I. 482) und Gebhardi (in s. geneal. Gesch. etc. Bd. III. 59) erklären sich für ersteres Datum. Vgl. über diese Verschiedenheit W. Diezenhofer's geneal. Tafeln S. 107.

19) Bei Leibnitz (accessiones histor. II. 568).

20) Es ist von Otto dem Erlauchten die Rede.

21) Hoc est Comitis de Bogen vidua. vgl. Scholliner (Stemmatographia a. a O. S. 224).

ungarische Prinzessin Elisabeth eine Tochter des obengenannten Königs von Ungarn.

Klar, deutlich und zweifellos drückt sich eine nicht viel spätere einheimische Quelle, der berühmte Abt Hermann [22]) von Niederaltaich aus, bei welchem es heisst: „alteram sororem (Belae III. Regis Hungariae filii Geisae II.) duxit Fridericus dux Boemiae frater Otokari regis Boemiae, et genuit ex ea Ludmilam. [23])

Es fehlt indessen nicht an einzelnen neuern Autoren, [24]) welche bereits, indem sie sowohl den

---

22) Bei Böhmer (Fontes III. 562) und bei Leibnitz (R. R. Brunsv. Script. II. 21).

23) Ueber Alberich und Hermann werde ich in einer Abhandlung „Wie viele Frauen hatte Herzog Otto der Grosse?", welche die Beilage II. meiner Genealogie zu bilden bestimmt ist, mich eingehender äussern.

24) Hieher zählen Joh. Ludw. Levin Gebhardi; der ungenannte Verfasser der Staatsgesch. d. durchl. Churh. Bayern; D. H. v. Finsterwald; W. L. Fladt (Novi Palmites illustr. stemmat. seu singularia de Ottone illustri Hdlbg. 1742 p. 2 ff.); J. B. Haub (Dissertatio inaugur. de Ottone illustri 1767); Dobner (in den Annal. Hagecian. Pars VI.); Ludw. Albr. Gebhardi; Scholliner a. a. O. — Auch die Monumenta Boica führen im Tom. XV. in der Praefatio zu den Monum. Seeligenthal. bereits Herzog Friedrich als Erzeuger der Ludmilla auf. Vgl. hiezu das geneal. Schema im Tom. XIV. ibid. S. 143.

Wladislaw, als den Prêmysl Otokar verwerfen, Herzog Friedrich zum Vater der Ludmilla machen. [25])

Der eine oder andere derselben hat wohl schon mit kritischem Scharfblicke — so besonders Finsterwald, [26]) und noch später der unermüdliche Scholliner [27]) — auf die eben gedachten

---

[25]) Tolner (Histor. Palat.) Tab. B, F, H, J, K, dann p. 369 und 380 nennt ihren Vater einen Herzog von Schweidnitz, dem er am letztgenannten Orte den Namen Suentobolk gibt. Diese Annahme findet sich noch viel früher bei Andreas Presbyter (bei Freiberg II. 457) und in der bayer. Chronik eines Unbekannten (ibid. II. 52). An letzterm Orte heisst es freilich „eine geborne Hertzogin von Sednitz.“ Ueber die Unrichtigkeit dieser Ansicht wolle Finsterwald (Hs. Bayern Abthl. II. 690) nachgesehen werden. Möglicherweise liegt ihr eine Namensverwechslung zu Grunde, da Herzogs Friedrich jüngerer Bruder wirklich Swatopluk hiess. — Lerchenfeld (Effigies hist. Bav. II. p. 36) macht in eventum aus der Ludmilla gar eine sächsische Prinzessin „vel Ducali saltem Saxoniae sanguine pronata.“

[26]) Er fügt seiner Erläuterung eine genealogische Tafel bei (a. a. O. S. 692), welche der unsern (S. 59) mit untergelegt wurde.

[27]) In s. Stemmatographia Comitum de Bogen a. a. O. p. 224 ff., obwohl er in s. „Vollstdg. Reihe der Voraltern Otto des Grossen (Neue histor. Abhandlungen der Ak. d. W. Bd. III. p. 269) noch sagt: „Zuver-

alten Quellen hingewiesen, aber nur vereinzelte Nachfolger abgerechnet, unter denen sich wenig genug bayerische Geschichtschreiber befinden, sind all' diese Argumentationen ohne weitere Beachtung geblieben. Der Grund ist einfach. Bei den überaus lebhaften Forschungen der jüngsten Jahre flossen und fliessen die historischen Quellen immer reichlicher. Von allen Seiten häuft sich das Material zu unabsehbaren, nur schwer zu bewältigenden Massen. — Indem nun die Einen dasselbe für's grosse Ganze verarbeiten, haben sie weder Zeit noch Lust, sich mit (anscheinend) untergeordneten Dingen zu befassen,[28]) und be-

---

lässiger scheint die Nachricht des Ungenannten von Altaich, der sie zur Prinzessin des Herzoges und nachmaligen Königs in Böhmen Friedrich's macht," gleichwohl aber schon auf seine Abhdlg. von den Grafen von Bogen (die dazumal noch ungedruckt war) hinweist. Störender ist der Widerspruch bei Finsterwald (in seinem Buch vom Pfälz. Hause S. 72), wo Ludmilla wieder als eine Tochter Königs Wladislaus II. erscheint.

[28]) Was lag bisher manchem bayerischen Geschichtschreiber daran, ob der Vater dieser oder jener bayer. Herzogin Wladislaw oder Friedrich hiess? Ob sie am 1. oder 10. April das Licht der Welt erblickte? Ob sie im Frühling oder Herbst sich vermählt? Wo sie gestorben, wo begraben sei? u. s. w. —

gnügen sich demnach in der Regel für solche Punkte mit den althergebrachten Hypothesen und Conjekturen, während die Andern (d. h. Jene, die ohne Quellenstudium Geschichte schreiben möchten) die Sache als quellenmässig einfach wiedergeben.

Aehnlich ging es mit dem Vater der Herzogin Ludmilla. An dem schwierigen Aufbau ihrer concreten Geschichtswerke sich abmühend, fühlten Westenrieder, Zschokke, Lang, Buchner u. s. w. wohl kein Bedürfniss, wegen der Richtigkeit fraglicher Angabe sich in Quellen-Details zu verlieren, welche, gehörig gewonnen, doch keinerlei Einfluss auf das Ganze der vaterländischen Geschichte zu äussern im Stande schienen.

Gleichwohl gebührt den Autoren, denen neben Förderung ihrer Hauptaufgabe auch die Klarstellung solcher Nebendinge nicht zu geringfügig däuchte, der wärmste Dank Jener, welche die sorg-

---

So untergeordnet sind aber derlei Fragen denn doch nicht. Von ihrer zu geringen Beachtung rührt es her, dass sich Dem, der die genaue und verlässliche Genealogie irgend eines Herrschergeschlechtes oder gar eine solche Familiengeschichte schreiben will, so viele Unrichtigkeiten darbieten, die er verbessern, mannigfache Lücken, die er ausfüllen soll.

fältige Revision der Genealogie der bayerischen Regentenfamilie sich zum Ziele gesetzt haben.

Erst Böhmer [29]) hat neben Palacky [30]) den Herzog Friedrich von Böhmen als Vater der Ludmilla wieder zur Geltung gebracht, und Camill Behr, [31]) der treffliche Genealoge, ist ihm hierin neuestens nachgefolgt.

Um die Verwandtschafts-Verhältnisse der Ludmilla möglichst klar zu machen, finde hier ein kleines genealogisches Schema [32]) Platz.

---

29) Wittelsbachische Regesten S. XIX. — Unter den neuern Autoren, welche sich mit Vorliebe der Geschichte Wittelsbachs zuwenden, nimmt Böhmer eine hervorragende Stelle ein.

30) Siehe seine Stammtafel der Prêmysliden a. a. O. B. II. Abthl. II. Tafel 2. — Minder direkt, aber doch immer deutlich drückt sich hierüber A. Muffat (im B. VII. der Abhdlgn. der histor. Classe Abthlg. II. S. 463) aus: „etc. wurde die Unterhandlung von Herzog Ludwig für Ottokar, welcher der Oheim seiner Gattin war (Ottokar und Friedrich waren aber Brüder, wie wir gleich näher hören werden) auf's eifrigste betrieben." —

31) In seiner Genealogie der in Europa regierenden Fürstenhäuser (Lpzg. 1854), [einem Werke, das mir bestimmt scheint, in der Genealogie Epoche zu machen (Tafel XXIV. S. 24)].

32) Es ist den genealogischen Tafeln in den Monum. Boicis (Tom. XIV. 143) J. L. L. Gebhardi's (a. a. O. Tab. 103 p. 176 u. Tab. 107 p. 186); Finsterwald's (a.

Geisa II.
Kg. v. Ungarn.

Bela III. Elisabeth.

Wladislaw I.
Kg. v. Böhmen.

Friedrich. Suatopluk. Prêmysl Otakar.

Sophia Gem.
Albrecht I.
Markgrf. v. Meissen.

Helene Gem.
Petrus Comnenus.

Ludmilla Gem.
I. Albrecht III. v. Bogen.
II. Herz. Ludw. I. v. Bayern.

Wenn also Raumer [33]) Otakar den „neuen Schwager Herzogs Ludwig“ nennt, so ist das gewissermassen ebenso unrichtig (als Onkel der Ludmilla war er auch der Onkel ihres Gemahls), wie wenn Huschberg [34]) Ludmilla als Prêmysl Otakar's Schwester bezeichnet, denn sie ist einfach dessen Nichte. Noch weniger darf, wie das so allgemein geschieht, [35]) Wladislaw I. als ihr Vater betrachtet werden, da er vielmehr ihr väterlicher Grossvater ist.

Was Aventin von Laodamia, [36]) wie er sie

a. O. S. 692, vgl. Note 26 S. 55 oben) Scholliner's (a. a. O. Tab. H. ad nr. 44) u. Palacky's (vide die Note 30) entnommen.

33) Gesch. d. Hohenstfn. B. III. 133.

34) Gesch. d. Hauses Ortenburg S. 49.

35) Man vgl. S. 50 ff. dieser Beiträge.

36) Ueber die verschiedenen urkundlichen Lesearten dieses Namens verweise ich auf meine Genealogie Ludwig den Kelheimer betreffend.

nennt, und dem Verhältnisse ihrer beiden Gatten zu König Prêmysl Otakar äussert,[37]) „Albertus (III. Comes de Bogen) curator templi (Altahae inferioris) cui nupta erat Laodamia Boiema, Ottocarum Boiemiae regulum cui affinitate et confinio proximus erat, socium ad se adsciscit etc., dann:[38]) „Ottocarus Boiemus hac affinitate [39]) delinitus (Ludouicus Boiorum regulus Laodamiam foeminam cordatam atque pulchram in Boiemia ortam duxit)" etc. ist zu wenig scharf und prägnant, um

---

[37]) Annales. VII. 403.

[38]) Annales. VII. 405. Er nennt übrigens den Vater der Ludmilla an keiner Stelle. Auch andere namhafte bayerische Historiker, deren bisherige Nichterwähnung sicherlich Manchem aufgefallen sein wird, wie z. B. Prior Veit von Ebersberg, Ebran a Wildenberg, Hund, Brunner, Adlzreiter, Le Blanc, Falkenstein (in den Nordgauischen Alterthümern — vgl. Note 5 auf S. 50 f. dieser Beiträge) etc. drücken sich hinsichtlich Ludmilla's Vater nicht bestimmter aus, indem sie dieselbe gleichfalls ganz allgemein blos als eine Böhmische, oder gar Polnische Prinzessin bezeichnen.

[39]) Ueber die doppelte Verwandtschaft zwischen Herzog Ludwig I. von Bayern und dem Böhmenkönig Prêmysl Otakar „duplici consuanguinitatis et affinitatis vinculo conjunctum esse" vergl. man Scholliner (Stemmatographia a. a. O. p. 234).

darin, wie Finsterwald [40]) es thut, irgend welchen nennenswerthen Beitrag zur Aufhellung der zwischen Ludwig und König Ottokar bestandenen Verwandtschafts-Verhältnisse erblicken zu können. [41])

Herzog Friedrich von Böhmen wird manchmal als König von Böhmen „rex Boemiae" bezeichnet, [42]) obschon für ihn die Benennung „dux" viel häufiger, ja in den ältern böhmischen Geschichtsquellen ausschliesslich gebraucht wird. [43])

---

40) a. a. O. Hs. Bayern Abthlg. II. S. 690.

41) In seiner Teutschen Chronik (lib. VII. f. 657 retro) heisst er z. B. den Herzog Odaker schlechtweg den Schwager Grafen Albert's III. von Bogen (also auch Herzogs Ludwig). — Man sieht, dass diese Bezeichnung, die man überall für durch Verehelichung herbeigeführte Verwandtschaftsverhältnisse gebraucht findet, eben wegen ihrer Allgemeinheit keinen genauen Anhaltspunkt zur Feststellung concreter Verwandtschaftsbeziehungen gewährt.

42) So von Scholliner (in s. vollstdgen Reihe der Vorältern Otto des Grossen Bd. III. der neuen histor. Abhdlgn. S. 269). Vergl. Palacky (a. a. O. I. 462): „Herzog, oder wie er sich zu nennen anfing, König Friedrich."

43) So von Vincentius und von Cosmas Pragensis, von des Letztern Continuatores, von Dubravius, vom Chronicon Pulcavae, von Aeneas Sylvius, ja auch von unserm einheimischen Hermannus Altahensis. — Nur

Es ist denn auch die letztere Bezeichnung unstreitig die richtigere, doch liesse sich einigermassen auch das „Rex" als ihm zuständig vertheidigen. Die Sache verhält sich nämlich, wie folgt:

Friedrich's Vater, Herzog Wladislaw II., [44]) hatte sich in verschiedenen Kriegszügen um Kaiser [45]) und Reich so verdient gemacht, dass ihm auf dem Reichstage zu Regensburg, am 11. Januar 1158, die Königswürde feierlich zuerkannt wurde. [46])

---

allein Pontanus (Bohemia pia lib. V. p. 73) nennt ihn, dem Wortlaut einer Urkunde folgend, rex Bohemiae; aber Gel. Dobner (in den Annales Hagecian. Pars VI. 483) traut weder dieser, noch einer andern Urkunde derselben Bezeichnung, die er a. a. O. namhaft macht. Vergl. weiter unten Note 57.

44) Als Herzog Wladislaw II. als König Wladislaw I. Vergl. Note 3 S. 50 dieser Beiträge.

45) Friedrich I. Barbarossa.

46) Chronicon Vincentii Prag. (Monum. hist. Bohem. von Dobner T. I. p. 48) „III° Idus Januarii (1158) Imperator Wladislaum regis ornat diademate, et de Duce Regem faciens tanto exornat decore." — Chron. Pulcavae (a. a. O. bei Dobner III. 170) „III. Idus Jan. imperator Ratisponae Wladislaum Regis diademate et titulo solemniter insignivit." Historia Friderici I. a Burchardo Biberacensi in der Ausgabe von G. A. Christmann p. 42 „cui prae-

„Diese Auszeichnung wurde ihm," sagt Palacky, [47]) „und allen seinen künftigen Nachfolgern für immer verliehen;" und das mit vollem Recht, denn die desfalls dem neuen Könige von Kaiser Friedrich unter etwas späterm Datum ausgestellte Verleihungs-Urkunde lässt hierüber, so viel Einzelne auch an dem Worte: „Circulus regalis" zu deuteln und zu kritisiren sich abmühten, keinerlei Zweifel mehr zu. [48])

---

vius fuit Bohemorum Rex acerrimus ab Imperatore eodem in Regiam dignitatem primo sublimatus etc." dann (a. a. O. p. 45) „Post tantos Triumphos in die Nativitatis B. Mariae Virginis Dyademate imperiali processit insignitus et cum eo Rex Bohemorum Corona Regia decoratus etc." Vergl. Cosmae Pragensis Continuatores (Script. RR. Bohem. I. 350 f.) und Palacky (a. a. O. I. 437). — Schon vor etwa 70 Jhrn. (am 15. Juny 1086) hatte Wratislaw I. seiner Hauptstadt gleichfalls das Schauspiel einer Königskrönung verschafft, nachdem ihm Kaiser Heinrich IV. die königl. Würde blos für seine Person verliehen. Dubravius (Histor. Bohem. lib. IX. p. 65). Gebhardi (geneal. Gesch. d. erbl. Rchsstde. III. 39). Palacky (I. 319).

47) a. a. O. I. 437.

48) Die von Palacky erwähnte Original-Verleihungsurkunde von Kaiser Friedrich I. ddo. XV. Kal. Febr. 1158 findet sich im Auszuge bei Erben (Regesta dipl. Bohemiae et Morauiae Pars I. p. 131). Einen vollstän-

An einem andern Orte äussert sich Palacky [49]) mit Bezugnahme auf die 1158 erfolgte Erhebung

---

digen Abdruck gibt das Chronicon Pulcavae (in Dobner's Monum. histor. Bohemiae B. III. S. 171; vergl. Anonymi Chron. Bohemicum bei Mencke III. 1704, wo indess das Jahr unrichtig ist, nämlich 1157). Aus den Worten gedachter Urkunde „Circulum regalem videlicet gestandi concessimus et per eum (Wladislaum) omnibus successoribus suis in perpetuum“ erhellt deutlich, dass die wieder an Böhmen gekommene Königswürde diessmal nicht an der Person des Begnadigten allein haften, sondern auf alle seine Erben und Nachkommen übergehen solle. Diese Ansicht findet sich auch im Chronic. Pulcavae a. a. O. III. 170 und bei Aeneas Sylvius (Histor. Bohemica bei Freher cap. 24 p. 134) ausgedrückt, bei Letzterm wie folgt: „Vladislaum vero a Friderico I. sibi et posteris regiam dignitatem obtinuisse,“ (Dubravius a. a. O. XII. 94 geht nicht näher darauf ein), so dass es unbegreiflich scheint, wie A. Fr. Glafey (in s. Pragmatischen Geschichte der Cron. Böhmen p. 93 ff.) sich zur Geltendmachung der entgegengesetzten Ansicht auf eben diese Stelle bei Aeneas Sylvius berufen kann. Die Worte dieses Autors „Nam Conradum fratrem ejus, ac deinde Vratislai filios non Regis nomine sed ducis tantum usos, tanquam regni decus homini, non prouinciae datum fuisset, welche der von uns allegirten Stelle unmittelbar vorausgehen, beziehen sich nicht auf Wladislaw, sondern auf dessen Grossvater König Wratislaw I. von Böhmen. Man vgl. Note 55.

49) a. a. O. I. 457.

von Friedrich's [50]) Vater, Herzog Wladislaw, zum Könige für sich und alle seine Nachfolger: „Es unterliegt keinem Zweifel, dass auch Friedrich unter dem Namen eines Königs von Böhmen 1173 die feierliche Huldigung der Stände entgegennahm. [51])

Aus der böhmischen Geschichte ist bekannt, dass die Regierung des neuen Fürsten keine ruhige und glückliche war. Noch im Jahre 1174 vertrieb ihn sein Vetter Sobieslaus, der sogenannte Bauernfürst, [52]) vom Throne, wobei Kaiser Fried-

---

[50]) Urkundlich finden wir Friedrich zuerst als Dux Olomucensis (er war nemlich von seinem Vater nach Palacky 1160, nach Gebhardi 1164 zum Herzog von Mähren oder vielmehr Ollmütz — vergl. Dobner [a. a. O. S. 414 f.], der 1161 annimmt — ernannt worden) und zwar im Jahre 1169. Boczek (Cod. diplom. Moraviae I. 283). Diess ist zugleich die erste von Friedrich bis jetzt bekannte Urkunde. Siehe auch Erben (a. a. O. I. 144). Von 1180 an nennt er sich stets Dux Boemiae oder Boemorum, (Boczek a. a. O. p. 304 — 326. Erben a. a. O. p. 164 ff.), niemals rex. Vergl. übrigens Note 43 dieser Abhandlung.

[51]) Chron. Vincentii Prag. (Dobner Monum. I. 82) und Cosmae Prag. Continuatores (a. a. O. I. 364). Die Annales Hagec. (Dobner P. VI. 477) sagen freilich dagegen: Fridericum consueto ritu Ducem acclamari. Vgl. Note 55.

[52]) Palacky a. a. O. I. 465: „und es sich recht eigent-

rich I., dem Sohne Wladislaw's I. abhold, die Hände stark mit im Spiele hatte. [53])

Aber auch die Herrlichkeit des Sobieslaus war nur von kurzer Dauer. Er wurde 1177 von demselben Kaiser in die Acht erklärt, und Friedrich zu Venedig auf's neue mit Böhmen belehnt. [54]) —

Hätte sich unser Herzog gleich beim Beginn seiner Regierung im Hinblick auf die oben besprochene Verleihungs-Urkunde mit Fug und Recht „Rex Boemiae" nennen können, [55]) so ist jetzt so

---

lich zur Aufgabe machte, die Armen und Niedrigen gegen die Hohen und Reichen in Schutz zu nehmen. Darum schalt man ihn auch gemeinhin den Bauernfürsten."

[53]) Auf seine Veranlassung hatte noch Ende 1173 eine aus deutschen und böhmischen Dynasten zusammengesetzte Versammlung zu Ermendorf den königlichen Namen wieder abgeschafft, und Sobieslaus II. zum rechtmässigen Herzog von Böhmen erklärt. Palacky (I. 464). Chron. Vincentii (a. a. O. I. 83); Annales Hagec. (Dobner P. VI. 480) „Acta curiae illius Ernsdorfensis haec sunt: Friderico Ducatus Bohemiae per sententiam abjudicatur etc."

[54]) Palacky (I. 470). Chron. Vincentii (a. a. O. p. 89). Cosmae Prag. Continuatores. (a. a. O. I. 364). Annal. Hagec. (a. a. O. 506).

[55]) Nirgends findet sich die hier obschwebende Frage, ob Friedrich seinem Vater als König oder als Herzog von Böhmen nachgefolgt? ausführlicher und gründlicher

viel wie gewiss, dass er sich von 1177 an nur mehr „Dux Boemiae“ (und manchmal auch noch Dux Moraviae dazu) genannt hat, vielmehr nennen konnte, denn wer möchte glauben, dass, während wir Urkunden mit dieser letztern Bezeichnung in genügender Anzahl besitzen, [56]) alle Diplome, wo er als „rex“ erscheint, verloren gegangen sein sollten? [57])

---

untersucht, als von Dinzenhofer (a. a. O. S. 84 ff.). Sein Resumé geht nach Abwägung aller pro und contra dahin, dass Wladislaus zwar ein wirklicher, aber nur ein persönlicher König gewesen sei. Auch Gebhardi (geneal. Gesch. d. erbl. Reichsstände Bd. III. 57) lässt die an Wladislaw verliehene Königswürde sich nur auf dessen Person allein erstrecken. Dobner hingegen in Untersuchung dieser Frage kommt zu dem Schlusse (a. a. O. VI. 482) „recte sensisse Goldastum, dum inquit, licet Wladislai successores regio titulo abstinuerint, attamen regiam dignitatem Wladislao concessam non fuisse personae sed toti genti et generi Bohemorum ducali perpetuo successionis ordine stabilitam.“ Ja Dobner geht (a. a. O. p. 483) noch weiter: „si superesset,“ heisst es daselbst, „Friderici diploma anni 1173, nos in eodem Regis, non Ducis titulum lecturos.“ Leider besitzen wir, wie schon oben (Note 50) gezeigt worden, keine Urkunde von Friedrich, die älter als 1169 wäre. Man vergleiche übrigens oben Note 48.

[56]) Vergl. Note 50 auf S. 65 dieser Beiträge.

[57]) Wie schon Note 43 erwähnt worden, ist den Urkunden des Pontanus, die Dobner (Annal. Hagec. P.

So kam es auch, dass die böhmischen Geschichtsquellen fast ohne Ausnahme Friedrich nur immer als Herzog von Böhmen anführen, wenn gleich viele von ihnen die Zeit von 1173—1198, wo die Königswürde für Böhmen ständig erworben wurde, mit Interregnum zu bezeichnen pflegen. [58])

Letztgedachtes Ereigniss trat in der Person von Friedrich's jüngerm Halbbruder, Prêmysl Otakar ein, welchem zum Dank für die ihm bewiesene Anhänglichkeit König Philipp von Schwaben am 15. August 1198 zu Mainz die Königskrone aufsetzte. [59]) Seit jener Zeit gibt es in Böhmen nur mehr Könige.

VI. p. 483) anführt, und worin sich Friedrich noch nach 1177 rex nennen soll, nicht zu trauen.

[58]) Dobner (a. eben a. O.).

[59]) Palacky (II. Abth. 2. S. 58). Kaiser Otto IV., auf dessen Seite Prêmysl später übertrat (vgl. Note 12) und der römische Legat erklärten zwar diese Standeserhöhung, weil sie von Philipp nicht rechtsgültig vorgenommen werden konnte, für ungeschehen, und ernannten und resp. krönten den Prêmysl am 24. August 1203 in Erfurt auf's neue (Palacky II. 2. S. 65); dessenungeachtet zählt aber die erneuerte königliche Würde für Böhmen von 1198 an.

4.

Starb Herzog Ludwig I. von Bayern im Banne, und in welchem?

Dass Ludwig I., genannt der Kelheimer, mit den Bayerischen Bischöfen [1]) während seiner ganzen Regierungsdauer, in den ersten wie in den letzten Jahren derselben, viel in Streit und Hader gelegen, zeigt uns ein flüchtiger Blick auf dessen Geschichte in sattsamer Weise. [2]) Als eigentlichen und Haupt-Grund dieser ewigen Fehden und zerstörenden Kriege bezeichnet Buchner das Bestre-

[1]) Hieher gehören namentlich der Erzbischof von Salzburg, die Bischöfe von Regensburg, Freising und Passau.

[2]) Vergl. Muffat's Beiträge zur Lebensgeschichte Herzogs Ludwig I. (in den Abhdlgn. der histor. Klasse B. VII. Abth. II. S. 419, 425, 426, 457, 474). Lang (B. Jahrb. S. 40, 42, 63, 67, 69, 74, 77). Buchner (V. 27, 30, 50, 58, 65 etc.).

ben der Bischöfe, sich von der herzoglichen Gewalt völlig loszumachen, und unmittelbar unter das Reichsoberhaupt zu stellen.[3])

Es versteht sich von selbst, dass dies keineswegs der klar ausgesprochene Zweck der verschiedenen Fehden gewesen, sondern dass die Ursache hiezu beiderseits bald da, bald dort gesucht, und desshalb auch leicht gefunden wurde.

Nicht immer erlangte Ludwig in diesen Kämpfen die Oberhand,[4]) aber nebenher stets klug

---

3) V. 27. An einem spätern Orte (V. 30) sagt Buchner, dass 1203 die Kirchenfürsten von Regensburg und Salzburg ganz unumwunden den Ducat, d. i. Unabhängigkeit von herzoglicher Gewalt für sich und alle ihre in Bayern gelegenen Besitzungen, ihre Richter und Vögte gefordert hätten. Vergl. Lang (a. a. O. 43). Mannert (Gesch. B. I. 213); C. Th. Gemeiner (Reichsst. Regensb. Chronik I. 292); dann den Aufsatz „Ueber Herzogs Ludwigs I. Ermordung" in Nro. 5. (v. 17. März 1832) d. bayer. Blätter S. 34.

4) Am klarsten zeigt dieses der 1205 mit dem neuen Bischof Conrad III. von Regensburg abgeschlossene Vertrag, in welchem Ludwig demselben, kurz gesagt, für den Fall seines kinderlosen Ablebens sogar das Herzogsamt zu überlassen verspricht. Muffat (a. a. O. 426 ff.), Buchner (V. 32), Lang (a. a. O. S. 67), Böhmer (a. a. O. S. 5). Der neueste Abdruck dieser Vertragsurkunde findet sich m B. V. S. 4 ff. der Quellen und Erörterungen. Dem

bestrebt, seine Hausmacht zu mehren, vertheidigte er wenigstens seine herzoglichen Rechte mit jener Kraft, Zähigkeit und Ausdauer, die selbst dem Gegner Achtung abzunöthigen im Stande waren.

Von dem erst gegen das Ende von Ludwig's Regierungs- und Lebenszeit entsponnenen Streite mit dem Freisinger Domkapitel abgesehen, [5]) finden wir nirgends in der Geschichte dieser fortwährenden Misshelligkeiten ein Beispiel, dass die darein verwickelten Kirchenfürsten sich gegen Ludwig neben ihren weltlichen auch der geistlichen Waffen bedient hätten. [6])

Anders gestaltete sich die Sache, als Ludwig „die Verschwendung des Bischofes Gerold von

---

Vertrag von 1205 folgte 1213 ein erneuerter und erweiterter Vertrag der nemlichen Contrahenten (B. V. der Quellen und Erörterungen p. 14 ff.) und ein späterer im Jahr 1224 (a. a. O. p. 30 ff.).

[5]) Hievon wird gleich weiter unten die Rede sein.

[6]) Erzbischof Adalbert von Salzburg am Ende der 1198 mit Ludwig begonnenen Fehde von seinen eigenen Leuten gefangen gesetzt, schleuderte gegen seine Feinde wohl Interdikt und Bann (Buchner V. 28); wir finden aber nirgends, dass hiedurch auch Ludwig betroffen worden. Jedenfalls hatte des Erzbischofs Sentenz im gegebenen Falle keine weitergehende Bedeutung und Folge.

Freising benützend, sich von diesem sogar mit der Stadt Freising hatte belehnen lassen.“ [7])

Dieser unerhörte Fall (wie seinerseits Buchner sich ausdrückt) [8]), wogegen sogleich der grössere Theil des Domkapitels bei dem Papst Klage erhob, [9]) machte allenthalben grosses Aufsehen.

„Hinc aliter fieri non potuit, quam ut Episcopus tum Pontifici tum Imperatori accusaretur,“ sagt Meichelbeck. [10]) So kam also die Sache zuerst an den Papst, der vor Allem dem Bischofe Gerold einen Termin setzte, sich vor seinem Richterstuhle zu stellen.“ [11])

Zugleich erging an Erzbischof Eberhard von Salzburg und Bischof Siegfried von Regensburg der Auftrag, [12]) als päpstliche Commissäre die der

---

7) Muffat's eigene Worte a. a. O. S. 474. Vergl. Meichelbeck (Hist. Frising. II. 6). Lang (a. a. O. S. 70), Buchner V. 65.

8) Buchner (a. a. O.). Vergl. Böhmer (W. R. S. 14 ad 1230) und Gemeiner (Rchsst. Rgsbg. Chronik I. 322, Note x).

9) Muffat a. a. O.

10) a. a. O. II. 6.

11) Muffat a. a. O.

12) Die dessfallsige Bulle ist datirt: D. Perusii IV. Idus Februarii Pontificat. anno III. (1229). Vergl.

Freisinger Kirche entfremdeten Güter, vorzüglich aber diese Stadt selbst wieder zu vindiciren „contradictores per censuram Ecclesiasticam, non obstante contraria indulgentia, compescendo.“

Solchem Auftrage kamen beide Kirchenfürsten schon am 6. Juni des nämlichen Jahres (1230) nach, indem sie von St. Germano aus, wo eben die Versöhnung zwischen Gregor IX. und Friedrich II. angebahnt wurde,[13]) eine offene Erklärung[14]) erliessen, worin, um Meichelbecks Worte zu gebrauchen, die Exkommunikation allen Jenen „pon-

Meichelbeck (a. a. O.) II. 7. Muffat (a. a. O.) Regest. Boica II. 188.

[13]) Der Friede kam am 28. Aug. 1230 zu Stande. Raumer (Gesch. d. Hohenst. III. 458 f.). Die Zusammenkunft Gregor's IX. mit Friedrich II. fand bald darauf, am 1. Sept., statt. Raumer (III. 460), Buchner (V. 68).

[14]) Dat. apud S. Germanum sexto die stante mense Junio Pontificatus D. Greg. IX. Papae anno IV° (Meichelbeck II. 7). — Regesta Boica II. 188, Buchner (V. 68), Muffat (a. a. O. 474), Lang (a. a. O. 77). — Die Zwistigkeiten, die Herzog Ludwig kurz vorher gerade mit diesen beiden Bischöfen, mit dem Erstern wegen der Grafschaft Liebenau, mit dem Letztern wegen Vorenthaltung von Lehen hatte (Buchner V. 66), waren bereits wieder in Freundschaft beigelegt; sonst würde der Papst sicherlich Andere zu Kommissären bestellt haben. Entgegengesetzt argumentirt Lang (a. a. O. S. 77).

tificia autoritate" angedroht wurde,[15]) „qui pactis illicitis bona Ecclesie Frisingensis a Geroldi prodigalitate accepissent et restituere nollent." In der Urkunde vom 6. Juni 1230 selbst heisst es unter Anderm: „ex communicamus et generaliter omnes illos qui occasione illius alienationis aliquid juris in ea de cetero sibi praesumpserint usurpare etc." und gleich darauf wieder: „Illos et qui deinceps eandem civitatem alienare etc. praesumpserint, excommunicationis sententiae, quam modo ferimus, praecipimus subjacere."

Hatte solchergestalt Papst Gregor das vorgekehrt, was er als Oberhaupt der katholischen Kirche im fraglichen Falle nicht wohl unterlassen durfte,[16]) so schritt nun seinerseits auch Kaiser Friedrich, jetzt gerade mit Gregor in gutem Einvernehmen, gegen Herzog Ludwig um so bereitwilliger vor, als er diesen im Verdacht hielt, bei der unlängst angeblich auf päpstlichen Betrieb gegen ihn ein-

---

[15]) Ich vermag aus Gründen, die weiter unten entwickelt werden sollen, hierin noch keine wirkliche, sondern nur eine angedrohte Exkommunikation zu erblicken.

[16]) Es soll bald gezeigt werden, dass es der Papst mit Ludwig hiebei gleichwohl nicht zum Aeussersten wollte kommen lassen.

geleiteten Verschwörung Haupttheilnehmer gewesen zu sein.[17])

Die Massnahmen des Kaisers bestanden darin, dass er durch offenen Erlass vom September 1230[18]) die Belehnung Herzogs Ludwig mit

---

[17]) So Lang (a. a. O. 75 f.), Muffat (a. a. O. 471 und 474) u. Hoefler (Kaiser Friedrich II. S. 76). Buchner ist anderer Meinung. Er nennt Ludwig, entgegen den Bemühungen der päpstlichen Curie, die am 29. Sept. 1227 den Bann gegen Friedrich geschleudert hatte, und durch Legaten die deutschen Fürsten zum Abfalle vom Kaiser zu bewegen suchte, mit Gemeiner (Reichsst. Rgsbg. Chronik I. 320), dessen „getreuesten Fürsten" (V. 64 f.). — Dem sei wie ihm wolle (ich folge übrigens Muffat und Höfler, und zwar im Hinblick auf Annal. Schefftlar A. (im B. I. der Quellen und Erörterungen p. 382), „Apostolicus Longobardis et duci Bawarie Ludewico contra imperium confederatur" etc., und auf Boehmer's [W. R. S. 12] dessfalls angeführte Quellen-Stellen); zur Entscheidung der uns vorliegenden Frage: ob Ludwig wirklich im Kirchenbanne, und in welchem er gestorben? trägt dieser (sonst allerdings sehr relevante) Umstand nichts bei. — Gleichwohl gibt auch Buchner später (V. 70) zu, dass es zwischen Friedrich II. und Ludwig Anfangs 1231 zum Bruch gekommen sei, weil Letztern die Begünstigung der Bischöfe von Freising und Regensburg verdross. Vergl. Wittmann (im B. V. der Quellen etc. p. 17 Note 1).

[18]) Dat. in castris prope Anagniam mense Septbr. Ind. IV. Meichelbeck (II. 8). Vgl. Buchner (V. 68 Note h). Lang (a. a. O. S. 77), Muffat (S. 475). Die Urkunde steht

Freising für ungültig erklärte, und diese in all ihren Wirkungen wieder aufhob.

Nun folgte die päpstliche Absetzung Bischofs Gerold,[19]) der schon am 29. März[20]) 1231 starb, und noch am Ende 1230 oder gleich Anfangs 1231 die Erwählung eines neuen Freisinger Bischofs.[21])

---

auch in Hund's Metrop. (I. 163) und im B. V. 46 der Quellen und Erörterungen. Obwohl das kaiserliche Diplom um etwa drei Monate älter ist, als die von den Bischöfen Eberhard und Siegfried erlassene Urkunde, so wird doch in letzterer bereits der kaiserlichen Entscheidung des Freisinger Streites volle Erwähnung gethan: „Praesertim cum in nostra et aliorum Principum praesentia Dominus Imperator, qui est animata lex in terris in pleno consistorio sententialiter declavaverit, et quasi pro lege promulgaverit Sedes Episcopales nullatenus infeodari posse etc.“ Das kaiserliche Urtheil ging also der bischöflichen Urkunde voraus. Wesshalb man dessenungeachtet mit der Publikation des erstern bis zum September zuwartete, lässt sich nur dadurch erklären, dass man entweder den Herzog Ludwig noch immer möglichst glimpflich behandeln oder vorerst die Wirkung der Eröffnung der päpstlichen Commissäre abwarten wollte.

19) Vergl. weiter unten Note 27 S. 80.

20) IV. Cal. April. Handschrift im k. allg. R. A., auch Meichelbeck (II. 9) lässt ihn am 29. März sterben.

21) Meichelbeck (a. a. O. II. 8), Buchner (V. 70 f.), Hund's Metropolis I. 164 sagt: 1231.

Nach Meichelbeck, dessen Darstellung wir bisher hauptsächlich gefolgt sind, hat die ganze Angelegenheit für Ludwig somit ihr Ende erreicht. Es wird nur noch sein gewaltsamer Tod, und die sofort durch Erzbischof Eberhard von Salzburg[22]) in Assistenz mehrerer Bischöfe vorgenommene Beerdigung erzählt; einer Verzögerung dieser Letzteren oder eines Bannes wird hingegen durch den Freisinger Historiographen nirgends gedacht. Was er in mehr beregter Angelegenheit noch weiter anführt, fällt bereits in die Regierungs-Periode Otto des Erlauchten.

„Interea," heisst es nemlich,[23]) „Eberhardi etc.

---

[22]) Dieser berühmte Mann schien vom Schicksale bestimmt zu sein, unserm Ludwig fast während dessen ganzer Regierungsdauer (von 1200 an) gegenüber zu stehen. Zuletzt päpstlicher Commissär in der Freisinger Streitsache, begrub er jetzt seinen langjährigen Gegner, welchem ein ernstes Zerwürfniss mit der Kirche in drohender Aussicht stand, mit allen Gebräuchen und Ceremonien derselben in edelmüthigster Weise. — Cod. Trad. Schir. (im Bd. X. d. Mon. Boica p. 431): Viam universe carnis ingresso Duce Ludwico Noricorum et apud nos sepulto, presente reverendo Archiepiscopo Eberhardo Salzburgensi, qui et devotus eidem exequias exhibuit, cum duobus suffraganeis suis Episcopis etc.

[23]) Meichelbeck II. 11.

monita et ecclesiasticorum fulminum comminationes adversus detentores bonorum Ecclesiae Frisingensis superiori anno (1230) authoritate Pontificia factae, tam parum profecerant, ut Conradus novus Episcopus et cum eo Cathedrale Collegium impositam sibi esse existimarent necessitatem, novas adversus illos ac potissimum Bojariae Ducem querimonias apud Gregorium IX. movendi. Annuit justae petitioni Pontifex, literasque ad Archiepiscopum Eberhardum Abbatesque Admontensem et Mellicensem eodem anno VI Kal. Decbr. dedit, quibus jubebantur Ducem Bavariae ad restitutionem Frisingensi Ecclesiae faciendam censuris compellere." In dieser Bulle [24]) äussert sich der Papst

---

[24]) Dat. Reate VI. Kal. Decemb. Pontific. nostri anno V⁰. Sie ist ausser bei Meichelbeck (II. 11) auch im B. V. der Quellen und Erörterungen (Monum. Wittelsb. S. 52 ff.) abgedruckt. Wenn indess Wittmann (a. a. O. 53 Note 1) meint, obige Bulle werde von Buchner noch auf Herzog Ludwig bezogen, so scheint mir das ein Irrthum, denn (B. V. 75, f.) sagt Buchner ausdrücklich: „Gegen Ende des Jahres 1231 erschien an den Sohn (Ludwig's) eine päpstliche Bulle, wodurch der Erzbischof von Salzburg und die beiden Aebte von Admont und Mölk den Auftrag erhalten etc." S. 76 ist dann Note c. das genaue Datum der Bulle wie oben angegeben. — Die Regesta Boica II. S. 200 enthalten ein Regest derselben.

vom Herzoge: [25]) „Sincera devotio, quam ad deum et ecclesiam suam nobilem uirum ducem Bawarie decet habere, tribuere sibi debet affectum, ut desistat a molestia ecclesie Frisingensis et de gravamine, si quod ei forsitan intulit, satisfactionem studeat exhibere,“ dann „eidem duci nostris damus litteris in mandatis, ut ab eorum molestiis super predictis et a premissis clericorum oppressionibus penitus conquiescens de damnis irrogatis eis satisfaciat competenter,“ und „quatinus, si dictus dux mandatum nostrum neglexerit adimplere, uos eum ad id non obstante aliqua indulgentia sibi ab apostolica sede concessa monitione premissa per censuram ecclesiasticam cognita ueritate, appellatione remota cogatis.“ Doch macht

---

25) Dass Buchner darunter Otto den Erlauchten verstehe, ward schon vorige Note angedeutet. Die ganze dessfallsige Geschichtserzählung bei Meichelbeck, sowie das Datum obiger Bulle selbst stellen dies auch ausser allen Zweifel. Denn wie sollte der Tod Ludwig's, welcher in der Mitte Septembers erfolgte, am Ende Novembers dem Papst noch nicht bekannt gewesen sein? In zwei ein halb Monaten mochte wohl die Kunde von der schaudererregenden Mordthat vom südlichen Deutschland nach Italien dringen? — Vergl. Gemeiner (Rchsst. Rgsbgsche Chronik I. 322 Note *).

der Papst sogleich noch folgenden Zusatz: „Proviso, ne in terram dicti nobilis excommunicationis vel interdicti sententiam proferatis, nisi super hoc a nobis mandatum receperitis speciale.“

Buchner lässt den Herzog, bevor derselbe ermordet wird, gegen die Loslassung Freisings aus dem bayerischen Lehensverband noch gewaltig remonstriren. „Er drohte fürchterlich,“ heisst es nämlich bei obigem Autor, [26]) „als das Domkapitel und der Klerus den Bischof Gerold absetzten und dafür einen andern wählten. [27]) Sie

---

[26]) V. 70 f. Mannert (Gesch. B. I. 221) behauptet das Gegentheil.

[27]) Meichelbeck (II. 10). Der neugewählte Bischof war Konrad von Tölz, zuletzt Propst in Innichen (praepositus Inticensis — Innichen, das alte India in Tyrol. Quellen und Erörterungen [V. 46 Note 1] und Lang's Bayerns alte Grafschaften S. 16), — früher Domherr zu Freising, einer von denen, die das Domkapitel als Gerolds Ankläger an den päpstlichen Hof abgeordnet. — Nachdem Gerold am 29. Juli vom Papst Gregor IX. die Absetzung über sich verhängt sah, gab er nothgedrungen den Umständen nach, und trat, wenn man es anders noch so nennen kann, freiwillig zurück. Muffat (a. a. O. S. 474 u. 475, dann S. 502). Geroldus etc. pro dilapidatione ecclesie (Frising.) impulsatus, sponte pontificatus honorem resignavit. Vergl. Hermannus Altah. (bei Böh-

schrieben an diesen,[28]) er solle eilig kommen und Hilfe bringen wider den Herzog von Bayern, der gegen ihre Wahl Widerspruch einlege, und nicht einmal Bann und Interdict achte, sagend, es käme nicht vom Papste."

Diese ganze Darstellung Buchner's beruht indessen auf einem Irrthume, denn das obige Schreiben des Domkapitels an Bischof Conrad[29]) bezieht sich gar nicht mehr auf Herzog Ludwig, sondern auf dessen Sohn und Nachfolger Otto[30]) den Erlauchten.

Aus seiner nähern Betrachtung scheint sich zugleich zu ergeben, dass der Ludwig blos angedrohte Bann aus den nemlichen Gründen über seinen Sohn Otto wirklich, und zwar von dem hiezu päpstlicherseits delegirten Commissär, Erz-

---

mer Fontes II. 502) und die Annal. Schefftlarienses A. (in B. I. der Quellen und Erörterungen p. 384).

28) Abgedruckt im B. V. der Quellen etc. S. 54 f. im Auszug in den Regestis Boicis II. 202, hier mit der Jahrzahl 1231, dort circa 1232.

29) s. obige Note.

30) Diessmal bezieht Wittmann (im B. V. der Quellen S. 54 Note 1) das in Frage stehende Dokument richtiger auf Herzog Otto II.

bischof Eberhard von Salzburg,[31]) ganz gewiss aber vom Freisinger Domkapitel verhängt worden sei.[32])

---

[31]) „Quedam privilegia papalia, heisst es in erwähntem Domkapitel'schen Briefe, ad nos dux (Otto) miserat, que continere videbantur, quod nemo in personam et terram suam interdicti vel excommunicationis sententias posset aliquatenus promulgare sine mandato sedis apostolicae speciali, et ob hoc asseruit, quod dominus legatus interdicti sententias contra huiusmodi privilegia non potuit promulgare in terram ducis memorati." Was das für Privilegien waren, ist mir nicht bekannt. Wahrscheinlich berief sich Otto auf die (S. 78 dieser Abhandlung angeführte) Bulle D. Reate VI. Kal. Dec., deren Nachsatz: proviso etc. allerdings die Verhängung des Interdicts über Bayern, nicht aber seine eigene Bannung von einer Specialvollmacht des Papstes abhängig machte. Man vergl. hieher den S. 73 dieser Abhandlung enthaltenen Satz: „contradictores etc. In einer spätern Bulle Papst Gregor's vom 9. Febr. 1239 wird dem Herzog selbst ein solches Bann-Privilegium ausdrücklich zugesichert, „ne quis in personam ducis excommunicationis vel interdicti sententiam sine speciali mandato (pape) audeat promulgare." Original im k. allg. R.-A.

[32]) Denn, heisst es in oben gedachtem Schreiben des Domkapitels weiter: die Abgeordneten Herzogs Otto baten „ut diuina sibi suisque minus juste subtracta recipere deberemus." Einen andern als seinen eigenen Bann, am wenigsten den eines päpstl. Legaten, wird wohl das Domkapitel nicht haben aufheben sollen, viel-

Dass Ludwig selbst in der Freisinger Sache von einem solchen Banne verschont geblieben, [33]) und also auch nicht darin gestorben sei, lässt sich unschwer beweisen, indem einestheils sowohl die Bulle vom 10. Febr. 1230, [34]) als die Erklärung der päpstlichen Commissäre vom 6. Juni gl. J. [35]) gegen Ludwig keine förmliche Exkommunikations- oder Bann-Sentenz, sondern nur im Allgemeinen eine Bedrohung mit diesen Kirchenstrafen für den Fall aussprechen, dass der Herzog den päpstlichen Befehlen hinsichtlich der Restitution Freisings nicht nachkommen würde. Hiezu musste ihm doch einige Zeit gelassen, es musste doch

---

mehr können? Man vergl. den Aufsatz „Ueber Herzog Ludwigs I. Ermordung" in Nro. 5 vom 17. März 1832 der bayer. Blätter, S. 84, der hinsichtlich der Bannung Otto's sagt: „Noch im November 1231 befahl der Papst über den Herzog v. B. den Bann auszusprechen wegen unbefugter Besitzhaltung Freising'scher Orte etc." Da Ludwig schon Mitte September todt, und dies dem Papste wohl bekannt geworden war (vergl. oben Note 25), so ist auch hier sicher Otto gemeint.

33) Nämlich dem päpstlichen, sei es, dass er direkt von dem römischen Stuhle ausging, oder indirekt von dessen Bevollmächtigten

34) Meichelbeck II. 7. Hier S. 72 Note 12.

35) S. 73 Note 14.

erst abgewartet werden, was er etwa zu seiner Vertheidigung vorbringen würde.

Die in beiden Urkunden gebrauchten Ausdrücke „contradictores per censuram Ecclesiasticam compescendo," und „Excommunicamus et generaliter omnes etc."[36]) weisen deutlich darauf hin, dass es sich hier vorerst nur um eine Drohung handle,[37]) die erst nach fortgesetzter hartnäckiger Weigerung in Wirklichkeit übergehen, oder vielmehr in Vollzug gesetzt werden solle.[38]) Das findet sich auch in den Worten: Illos et qui deinceps eandem civitatem alienare etc. praesumpserint, excommunicationis sententiae, quam modo

---

36) Siehe S. 74 dieser Abhandlung.

37) Sagt doch Meichelbeck (II. 11) selbst: Interea Eberhardi monita et ecclesiasticorum fulminum comminationes superiori anno factae etc. Vergl. S. 77 oben.

38) Seltsamer Weise findet sich in keiner der bisher über diese Sache angeführten Urkunden der Name des Herzogs genannt. Es ist immer nur vom Dux Bawariae die Rede, und dieses selbst in den Dokumenten (Bulle dd. Reate VI. Kal. Dec. und Urkunde des Freisinger Domkapitels an Bischof Konrad v. 1232, vergl. Note 25 S. 79) welche nach der richtigern Ansicht bereits auf Otto den Erlauchten Bezug haben. Hieraus mag die Verwechslung mit seinem Vater entstanden sein.

ferimus, praecipimus subjacere. Auf der andern Seite darf nicht ausser Acht gelassen werden, dass der päpstliche Hof sich, trotz der momentan mit dem Kaiser bestehenden Einigung, nicht sehr beeilt haben werde, die härtesten Kirchenstrafen über einen Fürsten zu verhängen, welcher vor noch kurzer Zeit einer der Ersten im Reiche gewesen, den päpstlichen Bestrebungen gegen den Kaiser in die Hände zu arbeiten. [39]) Ein solcher Mann musste gewiss nach Thunlichkeit geschont werden; denn er konnte vielleicht bald wieder zu brauchen sein. Die Wahl (wenigstens des einen) der beiden Commissäre (nämlich des mehrgedachten Erzbischofs von Salzburg), liess diese Absicht deutlich durchblicken.

Ist Eberhard auch viel und oft Herzogs Ludwig Gegner gewesen, jetzt war Friede und Freundschaft zwischen ihnen hergestellt. [40]) Und in der That finden wir beide Fürsten, etwa drei Wochen vor Ludwig's Ermordung, in herzlichstem Einver-

---

39) Man vergl. die Note 17 auf S. 75 dieser Beiträge.

40) Man vergl. Note 14 auf S. 73 und Note 22 auf S. 77.

ständniss beisammen weilen, [41]) woraus sicher abzunehmen ist, dass von einem Banne des päpstlichen Commissärs [42]) gegen Ludwig bisher ernstlich nie die Rede gewesen. [43])

Genügt das Alles noch nicht, um zu überzeugen, dass Ludwig im päpstlichen und resp. erzbischöflich Salzburgischen Banne nicht gestorben sei, so möge man schlüsslich die Frage sich beantworten, ob der in solchem Bann Verstorbene so schnell, d. h. schon nach wenigen Tagen volle Absolution und ein kirchlich feierliches Begräbniss erhalten konnte?

Wer da weiss, mit welchen Schwierigkeiten und langwährenden, nahezu ängstlichen Formali-

---

[41]) Monum. Boic. IV. 437. Es war bei der von Ludwig vorgenommenen Belagerung der Veste Werde (Wörth). Vergl. Böhmer (W. R. S. 14): „Ein Schloss Wörth liegt am Inn zwischen Wasserburg und Mühldorf." — Man sehe noch Lang (S. 78). Buchner (V. 71) u. Muffat (S. 502). Erzbischof Eberhard nennt in der dessfallsigen Urkunde den Herzog Ludwig „dilectum amicum nostrum."

[42]) Als solcher muss Eberhard immer noch betrachtet werden. Vergl. Note 31 S. 82.

[43]) Auch P. Jos. Metzgers Historia Salisburg. gedenkt der Mitwirkung Eberhards zur Restitution der Freisingischen Güter, ohne von einem Banne das Geringste zu erwähnen.

täten in den meisten Fällen die Lossprechung vom päpstlichen Banne verknüpft war, der wird obige Frage mit uns sofort auf's Bestimmteste verneinen. [44])

---

[44]) Hier nur ein Beispiel: Ludwigs Sohn Otto der Erlauchte starb 1253 bekanntlich im päpstlichen Banne. Er erhielt desshalb kein kirchliches Begräbniss, sondern wurde ganz in der Stille zu Scheyern beigesetzt (Buchner V. 122). Erst im Jahre 1265, also nach 12 Jahren, erhielten Agnes dessen Wittwe und seine Söhne die Herzoge Ludwig und Heinrich vom Papst Clemens IV. auf inständiges Bitten die Erlaubniss, dass der Leichnam Otto's „qui morte preventus ab excommunicationis sententiis non extitit absolutus“ kirchlich dürfe beigesetzt werden, weil „in prefato Ottone in extremis agente apparuerint signa penitentie manifesta.“ Die Bischöfe von Freising und Regensburg (welchen ehevor aller von Otto zugefügte Schaden sollte vollständig ersetzt werden) erhielten Vollmacht zur Untersuchung der Sache. Sie sollten „in his (Monum. Boica X. 472) non precipiti iudicio sed cum exacta diligentia et maturitate debita“ procediren. „De predictis signis penitentie“ soll „caute ac prudenter“ inquirirt, und dann das Resultat, von den Bischöfen und andern glaubwürdigen Personen bekräftigt und besiegelt, dem Papste unterbreitet werden, „ut in huiusmodi negotio procedamus per illa prout secundum Deum viderimus procedendum.“ Wer möchte also glauben, dass derselbe Bann, welcher für Otto den Erlauchten zwölf Jahre lang das kirchliche Begräbniss unzulässig machte, bei Ludwig in ein paar Tagen leichthin

Gleichwohl behaupten noch immer viele bayerische Autoren, dass Ludwig im Banne gestorben sei, [45]) oder wie Einige, mehr beim Quellen-Texte bleibend, sich ausdrücken, dass sein Leichnam mehrere Tage unbesungen stand. [46]).

Schlagen wir die betreffenden Quellen selbst nach, so erscheinen uns die darin enthaltenen Andeutungen nicht genügend, um, auf sie allein gestützt, zu einem Verständniss, beziehungsweise Urtheil zu gelangen.

---

beseitigt worden sei? Ueberdiess nennt Papst Gregor den Herzog Ludwig bald nach dessen Ermordung (X. Kal. Dez. [22. Nov.] 1231) Clare memorie L. Ducem Bavarie. Mon. Boica XIII. 202. So spricht kein Papst von einem im Banne Dahingeschiedenen. Man denke nur hiebei an Ludwig den Bayer!

[45]) S. Böttiger (Gesch. v. B. S. 90) und Wolf (Baj. Gesch. II. 290). Während Ersterer bloss sagt: „starb im Bann der bayer. Kirche," bezeichnet Letzterer die Sache schon näher, „wurde nach Beseitigung des Freisinger Kirchenbannes" etc. — Lang (a. a. O. 86) spricht mehr allgemein von „einem noch ungelösten Banne." Ueber Buchner vergl. S. 91 u. Note 51 dieser Abhdlg.

[46]) So Zschokke (I. 453), Träger (Gesch. v. Kelheim S. 27) geht weiter als alle bisher Genannten: „lag unbesungen wegen eines Streites mit dem Papst Innocenz IV. (der übrigens erst 1243 den röm. Stuhl bestieg!) und einigen Bischöfen."

In ziemlich übereinstimmender Weise enthalten sie nämlich weiter nichts, als dass Ludwig's Leiche einige Tage unbesungen geblieben sei, oder dass „exequiae ejus diu dilatae tandem sollennissime peraguntur.“ [47])

Nach einem Grunde, wesshalb, suchen wir vergebens. Der einzige Prior Veit von Ebersberg, [48]) lässt sich etwas näher hierüber aus, indem er sagt „cum quibusdam Episcopis et spiritualibus viris controversiam habuit, quibus ipse molestus extitit, ideoque obsequiis per plures dies caruit.“

Wie man sieht, nimmt unser Autor, obwohl Cleriker, die Sache ziemlich leicht, und in einer für Ludwig fast schmeichelhaft persönlichen Weise.

---

[47]) Siehe die Collectanea hist. in Mon. Boic. XI. 563; Andreas Presbyter (bei Freyberg II. 457 und bei Freher p. 66); Farrago (Oefele II. 504); Veit Arnpeckh (bei Pez Thesaur. Tom. III. Pars III. 266); Bayerische Chronik eines Unbekannten (bei Freyberg I. 54); Excerpta etc. (im B. I. Hft. 1. S. 25 d. histor. liter. Magaz. v. Finauer). — Warum Brunner, Adlzreiter, Meichelbeck etc. über die Verzögerung von Ludwig's Leichenbegängniss mit völligem Stillschweigen hinweggehen, begreift sich, von den beiden Erstern wenigstens, sehr wohl.

[48]) Bei Oefele (II. 716).

„Molestus extitit," sagt Prior Veit treuherzig von demselben, „episcopis," weil er Streit mit ihnen hatte.

Zur Aufklärung unserer Frage trägt diese Stelle[49]) also nur wenig bei, obschon die meisten Neuern, welche von dem Banne, in dem Ludwig starb, Erwähnung machen, sie ihren Angaben offenbar zum Grunde gelegt haben.

Es bleibt also, nachdem uns die Geschichte keinen Bischof, der unsern Ludwig gebannt hätte, näher bezeichnet, nur noch eine Annahme übrig: dass nämlich die gegen denselben verhängte Exkommunikation von Freising selbst ausgegangen sei.

An Bischof Gerold, der die unglückselige Lehenmachung seines Bisthumssitzes an Herzog Ludwig mit dem Verlust seiner Würde büssen

---

[49]) Ich nehme eher an, dass Veit v. Ebersberg hier nur ganz allgemein die vielen Zwistigkeiten im Auge hatte, in die Ludwig fast seine ganze Regierung hindurch (vergl. Seite 69 oben) mit bayerischen Bischöfen verwickelt war. Dass zuletzt (man vergl. Note 14 S. 73) eine Aussöhnung mit den Kirchenfürsten von Salzburg und Regensburg stattgefunden, mag ihm unbekannt geblieben sein. Hansitz (Germania Sacr. II. 333) wiederholt Prior Veits Worte ohne allen Commentar.

musste, [50]) ist hiebei selbstverständlich nicht zu denken. Dass aber der neue Bischof Konrad über Ludwig den Bann ausgesprochen habe, ist aus mehreren Gründen nicht entfernt wahrscheinlich, wenn auch Buchner geradezu sagt, dass der Bischof von Freising unlängst (d. h. kurz vor dem Tode Herzogs Ludwig) über denselben den Kirchenbann verhängt hatte. [51])

Für's Erste hatte Bischof Konrad, als Ludwig starb, sein Bisthum noch gar nicht angetreten, sondern hielt sich damals entfernt von Freising, wahrscheinlich noch auf seiner früheren Probstei Innichen in Tirol auf.

Diess lässt sich zum Theil daraus entnehmen, dass Bischof Konrad bei der bestehenden Sachlage (seinen Bisthumssitz hatten die Herzoge von

---

50) Vergl. S. 76 dieser Abhdlg.

51) a. a. O. (V. S. 73). Die Quelle, woraus Buchner diese positive Nachricht, wenn man sie anders so nennen darf, entlehnt, vermochte ich nicht zu entdecken. Wahrscheinlich ist diese Ausdrucksweise nicht so strickte zu interpretiren, und kommt die Sache bei näherer Beleuchtung auf die hier wirklich besser passenden Worte Wolf's (vergl. Note 45 S. 88) hinaus, dass Ludwig überhaupt im Freisinger Banne gestorben. Weiteres oben im Text.

Bayern inne [52]) es nicht für gerathen halten mochte, dem immer noch mächtigen Herzog Ludwig gegenüber zu treten, welcher überdiess mit dem in der Freisinger Sache delegirten päpstlichen Commissär Erzbischof Eberhard auf dem vertrautesten Fusse stand. [53])

Anderntheils setzt uns darüber, dass Konrad noch immer zögerte, von seiner neuen Würde Besitz zu ergreifen, das oben erwähnte [54]) Schreiben des Freisinger Domkapitels, worin er zur Geltendmachung seiner geistlichen und weltlichen Rechte [55]) aufgemahnt wird, ausser Zweifel.

---

52) Musste ja noch Ludwigs Sohn und Nachfolger durch Verhängung des Bannes an die Rückgabe der Stadt Freising gemahnt werden! Vergl. Note 31 S. 82 dieser Abhdlg.

53) Vergl. S. 86 und Note 41 weiter oben.

54) Vergl. S. 81 u. Note 28. Wann Konrad zum Bischof gewählt wurde, wissen wir nicht genau. Entweder Ende 1230 oder Anfangs 1231 (vgl. S. 76). Wahrscheinlich noch später in's letztere Jahr herein, wie Buchner (a. a. O. V. 71) wirklich annimmt, denn, indem er des obigen Schreibens des Domkapitels Erwähnung thut, gebraucht er unter Anderm die Worte: „Herzog Ludwig lege gegen die Wahl Konrad's Widerspruch ein etc.“

55) Das Freisinger Domkapitel sagt in dem mehr erwähnten Schreiben an Bischof Konrad unter Anderm

Ein zweiter Grund, der uns zur Annahme bestimmt, dass der über Ludwig verhängte Bann nicht von Bischof Konrad herrühre, ist dessen bereitwillige Theilnahme an Ludwig's Leichenbegängniss. [56])

Würde Konrad in diesem Falle demselben beigewohnt, und es nicht lieber vorgezogen haben (wenn er auch auf allseitige Vermittlung hin die Absolution hätte erfolgen lassen), dieser für ihn fatalen Situation unter dem nächst besten Vorwande aus dem Wege zu gehen?

Endlich noch ein Grund. Nach Hund [57]) und

---

auch: „Cum igitur more pii pastoris super nos, vestrum gregem et uestre sollicitudini diuina prouidentia recomissum uigilanti studio, respicere debeatis gerendo tam in temporalibus quam spiritualibus curam nostram ideo paternitatis uestre clementiam medullitus imploramus etc.“

[56]) Meichelbeck (Hist. Frising. II. 11). „Parentalibus illis inter aulicos quam plurimos etiam interfuere Sibotho Episc. August. et Conradus noster nondum mitra conspicuus.“ — Monument. Boica (X 431) etc. „nec non etiam Episcopis Augusten. S. et Frising. C. (Conrado) cum his inquam presentibus“ etc. Vergl. Lang (a. a. O. S. 68).

[57]) Metropolis (I. 13) etc. „Conradum Frisigensem etc. electum in esto Pentecostes consecravit“ etc. (scil. Archiepiscopus Eberhardus).

Meichelbek [58]) erfolgte die Consecration Bischofs Konrad erst beim Pfingstfeste 1232, also fast ein Jahr nach Ludwig's Tod. Es ist also aus den eben angeführten Stellen zur Genüge zu entnehmen, dass Bischof Konrad zur Zeit, als Ludwig starb, zwar episcopus electus, aber nondum confirmatus war. [59]) Als blos erwählter Bischof hatte er sonach nicht einmal die Macht, den Bann auszusprechen, da ihm's hiezu nach kanonischem Rechte an Jurisdiction gebrach. [60])

---

58) Histor. Frising. II. 11. „Conradus noster nondum mitra conspicuus.“ Vide oben Note 56. Vergl. Muffat (a. a. O. S. 502): „Eo tempore (etwa einen Monat vor Ludwig's Tod) frater dicti electi (scil. Chuonradi) Castrum Valai obtinuit.“

59) Hund lässt uns hierüber keinen Zweifel übrig, indem er (a. a. O.) ausdrücklich bemerkt, dass Erzbischof Eberhard nach seiner Rückkehr vom Papste den Bischof Konrad, und mit ihm der von Seckau consecrirte. Also hat er wohl für Beide die päpstliche Confirmation aus Italien mit zurück gebracht.

60) Decret. Gregorii lib. I. Tit. VI. cap. 15. „Per confirmationem electionis non transfertur potestas exercendi ea quae sunt ordinis. Illa enim transferuntur per consecrationem.“ — „etc. Respondemus igitur, quod ex quo electionis tuae confirmationem accepisti, de talibus et consimilibus (excessibus clericorum) quod justum est, et ecclesiasticae convenit utilitati, statuendi habeas libe-

Wer bliebe also noch übrig, von dem wir annehmen könnten, dass Ludwig die Wirkung seines Bannstrahles bis in das Grab verspüren musste? — Bloss mehr das Freisinger Domkapitel, und von diesem behaupten wir denn auch getrost, dass es, nachdem Bischof Gerold seine Würde niedergelegt, über Herzog Ludwig den Bann wegen dessen Beeinträchtigung der Hochstiftischen Güter ausgesprochen habe.

Dass ein Domkapitel sede vacante (und dieser Fall war durch Gerold's Rücktritt eingetreten) die Befugniss hatte, kraft der auf selbes interimistisch übergegangenen Jurisdiction bischöfliche Rechte auszuüben, und also auch den Bann zu verhängen, finden wir im kanonischen Rechte klar und unzweifelhaft ausgesprochen. [61])

---

ram facultatem." — Man vergl. F. Walter's Kirchenrecht aller christl. Confessionen, 11. Ausg., Bonn 1854, § 154 und Note 8 S. 289. So lässt z. B. auch Klöden (in seiner dipl. Geschichte des Markgrafen Waldemar Th. III. S. 103 f.) den Bischof Heinrich von Brandenburg, der auf Betreiben des Propstes Eberhard von Berlin über die Städte Berlin und Köln (a. d. Spree) den Bann verhängen sollte, sich „wie es scheint," damit entschuldigen, „dass er, als noch nicht bestätigter Bischof, den Bann nicht verhängen könne."

61) I. 17 in VI° cap. I.: „Episcopali sede vacante

Dass das Freisinger Domkapitel im speciellen Falle von dieser Befugniss auch wirklich Gebrauch gemacht habe, lässt sich um so unbedenklicher glauben, [62]) als es trotz der Klagestellung beim Papste im Jahre 1129 bisher nichts als die Ab-

---

potest capitulum, seu is ad quem Episcopalis jurisdictio tunc temporis noscitur pertinere, iis quibus posset Episcopus si viveret, ab excommunicationis sententia, sive juris sive hominis fuerit, absolutionis beneficium impartiri: „Nisi ei fuerit a sede Apostolica specialiter interdicta potestas." Noch gehört hieher I. 8 in VI° cap. III. Vergl. Walter a. a. O. S. 271 und F. L. Ferraris Encyclopedia Ecclesiastica Tom. II. p. 125 Capitulum § 19 und Tom. VII. p. 527, Vicarius § 16 und p. 528 § 29.

[62]) Die schon oben (S. 82 Note 32) erwähnten Worte in dem Schreiben des Freisinger Domkapitels an Bischof Konrad: „petiuerunt, ut divina sibi (duci Ottoni) suisque minus juste subtracta recipere deberemus" etc. lassen wohl keine andere Auslegung zu, als dass das Domkapitel die (neben dem päpstl. Commissär) über Otto verhängten Sentenzen zurücknehmen solle. Zurücknehmen heisst in diesem Falle nichts Anderes, als das zurückgängig machen, was von mir selbst ausgegangen. — Uebrigens sind die Fälle, wo sede vacante das Kapitel den Bann aussprach, selten in der Geschichte. Häufiger jene, wo es von der weltl. Souveränität des Bischofs Gebrauch machte, z. B. Bündnisse schloss etc. Vergl. Pl. Braun (Gesch. d. Bischöfe v. Augsburg II. S. 399 u. 400 Note c).

setzung des pflichtvergessenen Gerold erlangt hatte, und wohl sah, dass sich der päpstliche Hof eben so wenig, als Erzbischof Eberhard von Salzburg beeilte, gegen Herzog Ludwig ernsthaft vorzugehen.

Was war natürlicher, als dass darum das Kapitel bei bestehender Sedisvakanz, um seine und des Hochstiftes Rechte zu wahren, nach dem ihm zunächst liegenden Mittel, dem Banne griff, womit es, ohne der päpstlichen Sentenz vorzugreifen, bis zu deren Fällung sich einstweilen kraft eigener Machtvollkommenheit nach Vermögen zu schirmen suchte.

Die schon oben [63]) erwähnte Leichtigkeit, mit der die Beseitigung des über Ludwig verhängten Bannes von Statten ging, sowie die persönliche Theilnahme des neuen Freisinger Bischofs an dessen Begräbnissfeier, kann unserer Annahme zur Bekräftigung nicht minder dienen, als der bereits mehrerwähnte Umstand, dass das Domkapitel kurze Zeit darauf auch über den Sohn die gleiche Strafe verhängte, wie es jetzt unter denselben Verhältnissen über den Vater that. Indem Bischof Konrad

---

63) Oben S. 93 dieser Abhandlung.

einerseits geringe Mühe haben mochte, unter Hinweisung auf des Herzogs beklagenswerthes und auch beklagtes Schicksal [64]) sein zukünftiges Kapitel mit dessen Leichnam auszusöhnen, und so zur Bann-Zurücknahme zu bestimmen, lieferte er andererseits hiedurch, und durch sein Erscheinen in der Fürstengruft zu Scheyern dem neuen Herzoge, dem Sohne des Ermordeten den untrüglichsten Beweis, dass er, der jüngsten Vergangenheit uneingedenk, die obschwebende schwierige Freisinger-Sache mit versöhnlichem Gemüthe zur Lösung zu bringen hoffe. [65])

---

64) V. Arnpeckh (bei Pez Thesaur. Tom. III. pars III. p. 266) sagt bei Gelegenheit der Begräbniss Herzogs Ludwig: „fere tota Bavaria est commota ob dolosam necem tanti viri et principis" etc. Die Annales Schefftlarienses A (im B. I. der Quellen und Erörterungen p. 385) enthalten hierüber folgende Stelle: „Hic erat in cunctis rebus fortunatus, uir prudens, suis multum pacificus, inimicis strenuus." Dann „de nece igitur tanti principis non modica disturbatio inter principes fuit." Ueber Ludwig spricht sich weiters lobend aus: Ebran de Wildenberg (Oefele I. 304). Vergl. Buchner (V. 72).

65) Wenn Lang (a. a. O. S. 86) sich auslässt: „etc. dass die Geistlichkeit wegen eines noch ungelösten Bannes sich weigerte, den Leichnam des Unglücklichen nach den heiligen Gebräuchen zu bestatten" und dann fortfährt:

Diese Hoffnung wurde nicht erfüllt, denn erst die Verhängung des Kirchenbannes durch den päpstlichen Commissär, Erzbischof Eberhard von Salzburg, scheint Otto zur endlichen Nachgiebigkeit bewogen zu haben. [66])

„Mit den gewöhnlichen Opfern, das ist, mit Geschenken und frommen Stiftungen (vergl. Zschokke I. 453 und Böttiger S. 90) versöhnt — ausser der gewöhnlichen Stiftung in remedium animae an's Kloster Scheyern, welcher die bei der Leichenfeier anwesenden Kirchenfürsten von Salzburg, Augsburg und Freising als Zeugen beigewohnt, (Mon. B. X. 431) kennt die Geschichte nichts Derartiges — erfolgte jedoch die feierliche Beisetzung etc., wo in Art einer Huldigung gegen den neuen Herrn der Erzbischof von Salzburg etc., die Bischöfe von Augsburg und Freising die stattlichsten Seelenämter hielten" etc. wenn, wiederhole ich, Lang sich also auslässt, so scheint von ihm vergessen zu sein, was er früher (S. 43) selbst hinsichtlich des Bestrebens der bayerischen Bischöfe, sich vom Herzoge unabhängig zu machen, geäussert, denn Beides, Streben nach Unabhängigkeit von Jemanden, und Huldigung für eben diesen Jemand passt schlechterdings nicht zusammen. Und erst hier am Grabe eines Fürsten, der zuletzt nahehin der geistlichen Gewalt unterlag, gegen dessen Sohn von einer Art Huldigung sprechen! —

[66]) Buchner (V. 76) meint, der Kirchenbann wäre gegen Otto unterblieben. Dann hätte nach meinem Dafürhalten der Herzog keinen besondern Grund gehabt,

Es sei zum Schluss noch erwähnt, dass man, wie denn Ludwig's gewaltsames Ende selbstverständlich zu verschiedenen Beurtheilungen Anlass bieten musste, mit dem verstorbenen Herzoge am Ende noch eine Art von Ketzerei getrieben.

Während nemlich Christiani Chronicon Moguntinum die Ermordung Ludwig's geradezu als eine gerechte Himmelsstrafe dafür erklärt, dass er den reichen Rücklass seines (1200) gestorbenen Onkels, des Erzbischofs Konrad von Mainz, an sich genommen, indem doch ein Theil davon dem Erzstift vermeint gewesen sei; [67]) während P. Jos.

---

sich, wie es in dem Schreiben des Domkapitels heisst (vergl. S. 82 Note 31) zu verwahren „quod in personam et terram suam interdicti vel excommunicationis sententiae sine mandato sedis apostol. speciali promulgari non possent," und besonders quod „dominus legatus interdicti sententias contra huiusmodi priuilegia non potuit promulgare." —

[67]) Bei Böhmer (Fontes II. 267 f.) „Audita morte archiepiscopi, dux Bawarie filius fratris ejus omnem thesaurum et ornatum quem etc. ecclesie (Magunt.) donare disposuerat, abstulit violenter. Quod tamen deus non reliquit inultum. Nam et ipse dux post multum temporis interfectus, turpiter interiit, neque corpori Christi participans neque regno, ut existimatur." Böhmer hat diese Chronik viel correkter, als sie sich in der

Metzger in etwas milderer Weise diesen Erbgang als den Grund aller Ludwig betroffenen Widerwärtigkeiten bezeichnet, denn „Aliena bona, praesertim Ecclesiarum devorare solent proprias facultates,“ [68]) während endlich Brunner durch eine geschickte Wendung die Wirkungen dieser Prophezeihungen abzuschwächen sucht, [69]) fehlt es auf der andern Seite nicht an Stimmen, welche den schändlich dahingemordeten Herzog förmlich zum Märtyrer stempeln wollen. So sagt Christ. von Chlingensperg, [70]) nachdem er ehevor sich in den schwülstigsten Lobeserhebungen über Ludwig ergangen, und ihn unter Anderm auch einen eifri-

---

Baseler Ausgabe des Otto v. Freising v. 1569 unter dem Titel Chron. Conradi Episcopi einverleibt findet, eine Ausgabe, von der übrigens Böhmer in seiner Vorrede zum Chron. Christiani S. XXX. schweigt.

68) Historia Salisburg. p. 415.

69) Annal. P. III. lib. XIII. p. 606: „Cum interim Ludovicus Boiariae dux sacram patrui suppellectilem vltimo ejus voto Ecclesiae Mogunt. destinatam velut haereditario iure ad se auerteret, quae illum hominum inuidiae et sinistris rumoribus, tristibus quin etiam votis capiti ejus male ominantium objecit.“

70) Christoph de Chlingensberg Gloriosus serenissimae etc. Domus Bavaricae Descensus a Carolo Magno. Ingolst. 1720. p. 36.

gen Beförderer der rechtgläubigen Kirche genannt hat, „et prope Martyr esse videtur." Noch etwas weiter geht der Parnassus Boicus, [71]) der eine kurze Abhandlung über Ludwig mit den Worten schliesst, „so ist es ein grosser Beweiss, dass solches (die Ermordung) vmb beschützter Kirchen willen geschehen, mithin, wann er die Marter-Cron nicht erreichet, wenigst selber zu nächst getretten." —

---

71) Erste Unterredg., 25. Bericht, S. 299.

Inhalt.